

Zeitschrift für  
Altorientalische und Biblische  
Rechtsgeschichte

Herausgegeben von Eckart Otto  
unter Mitarbeit von  
Klaus Baltzer, Samuel Greengus, Bernhard S. Jackson,  
Bernd Janowski, Bernhard M. Levinson,  
Norbert Lohfink, Martha T. Roth, Timo Veijola und  
Reuven Yaron

2, 1996

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

## Zur „Regierung“ des hethitischen Staates\*

von

Frank Starke (München)

Als der heth. König Suppiluliuma I. um die Mitte des 14. Jh. während seines großen, sogenannten „einjährigen“ Syrienfeldzugs mit der Eroberung der Stadt Karkamis am mittleren Euphrat beschäftigt war, erreichte ihn ein Schreiben der Witwe des kurz zuvor verstorbenen Pharaos Tutanchamun, in dem der Vorschlag einer dynastischen Verbindung zwischen den Ländern Hattusa und Ägypten unterbreitet wurde: Suppiluliuma solle – so der entscheidende Passus des Schreibens – einen seiner Söhne nach Ägypten senden, damit er dort Gemahl der Pharaowitwe werde und als König von Ägypten herrsche. Die Szene, die sich bei der Übergabe des Schreibens durch den ägypt. Gesandten abgespielt und die Mursili II. in der 7. Tafel der Res gestae seines Vaters Suppiluliuma überliefert hat, ist bekannt: „Als mein Vater solches hörte“, so berichtet Mursili, „rief er in der Angelegenheit die Großen ein (mit den Worten): „Eine solche Sache hat sich zu meiner Zeit niemals zuvor ereignet!“ Und anschließend heißt es: „Daraufhin entsandte mein Vater den Kammerherrn Hattusazidi nach Ägypten (mit dem Auftrag): „Geh, bringe du mir unmißverständliche Nachricht zurück! ...“<sup>1</sup>.

Das Angebot der ägypt. Königin, das der heth. Großmachtpolitik bis dahin ungeahnte und in ihrer Tragweite zunächst kaum abschätzbare Perspektiven zu eröffnen schien, kam zweifellos völlig überraschend, doch zeigt die im Zusammenhang mit der Einberufung der Großen (und nicht etwa unmittelbar nach dem Briefzitat!) stehende Äußerung Suppiluliumas, daß es vielmehr die Abwesenheit der Großen

(LÚ.MEŠ GAL<sup>T1</sup>)<sup>2</sup> war, die Suppiluliuma beim Eintreffen des ägypt. Gesandten in Karkamis in ziemliche Verlegenheit gebracht hat. Bemerkenswert ist somit die Tatsache, daß der heth. König, der sich hier vor eine neue politische Situation gestellt sieht, die erforderliche Entscheidung nicht unmittelbar selbst trifft, wie man das bei einem Monarchen, der die legislative, exekutive und juridische Gewalt in seiner Person vereinigt<sup>3</sup>, erwarten mag, sondern es für notwendig erachtet, zunächst die *Großen* einzuberufen, um mit ihnen das Angebot der Pharaowitwe und das weitere Vorgehen in dieser Sache zu beraten. Zugleich deutet der Umstand, daß die *Großen* eigens zur Beratung herangeholt werden mußten, wie insbesondere auch die Äußerung, daß ein solcher Fall noch nicht vorgekommen sei, darauf hin, daß die Beratung des Königs mit den *Großen* kein exzeptioneller Vorgang war, vielmehr bei allen bedeutsamen Entscheidungen des Königs die Mitwirkung dieses Personenkreises die Regel darstellte. Die *Großen* erscheinen demnach in der Funktion eines Staats- oder Kronrates, den der König in wichtigen politischen Fragen zu konsultieren pflegt.

Die *Großen* begegnen aber nicht nur als Berater des Königs; sie gehören überhaupt zu seiner engeren Umgebung<sup>4</sup>, indem sie als „Große der Majestät“ an königlichen Audienzen teilnehmen<sup>5</sup> und für die Weiterleitung von Nachrichten an den Kö-

2 Das hinter dem Sumerogramm stehende heth. Wort ist gewiß das Adjektiv *salli-/salla-* „groß“, Pl.N.c.; *sallaes*; vgl. die Vokabularstelle KBo I 30 Vs. 10: lú-níg-gal-gal = lu-ni-in-gal-gal = ša ra-bá-a-ti = šal-la-e-eš, wo allerdings eher eine luwisierte Ausdrucksform Sg.N.c. (*sallais*) vorliegen dürfte (s. F. Starke, StBoT 31, 1990, 358<sup>1271</sup>).

3 Vgl. F. Imparati, CPUL 21, 1991, 161.

4 KUB LVII 63 [13. Jh., Abschrift eines altheth. Textes] II 27ff.: *ku-i-iš-ša<<-aš>> la-ba-ar-na-aš* (28) *ha-an-te-ez-zi-iš-ši-iš* (29) *a-aš-šu-ya-an-te-eš* (30) LÚ.MEŠ GAL.GAL-ŠU (31) ERIN.MEŠ-ŠU ANŠEKUR.RA.MEŠ-ŠU ... „Wer auch immer sein, des *labarna* Vorrangiger ist, die Angesehenen, seine *Großen*, seine Fußtruppen, seine Wagenkämpfer ...“ Vgl. A. Archi, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 20f., 29: „Hier jedoch sind es die Männer im Gefolge des Königs.“

5 So nach dem Sunassura-Vertrag KBo I 5 [E. 15. Jh.] I 41ff.: *ki-me-e a-na ma-har* DUTU-ši *il-lak* (42) LÚ.MEŠ GAL.GAL ša DUTU-ši iš-tu GIŠ ŠU.A-šu <el-lu-u> UGU-šu *ma-am-ma ú-ul uš-ša-ab* „Sowie er (Sunassura) die Majestät aufsucht, werden <sich> die Großen der Majestät von ihrem Sitz <erheben>; (denn) seinewegen wird niemand sitzenbleiben.“ [Zu den bisher (z.B. E.F. Weidner, BoSt 8-9, 1923, 93/95) verkannten Hethitismen: *ana ma-har alákū = menahanta uye-* (CHD L-N 283a); UGU [*eli*] = *ser*, „wegen, um – willen“; die vorausgehende Verbalform von *eli* = *bargie-“a*, „sich erheben“ (vgl. dazu das folgende Zitat) ist wohl haplogisch ausgefallen; „(denn)“ gibt die für die heth. Vorlage voraussetzende begründend-erläuternde Satzpartikel =*ma* wieder, die (wie z.B. auch heth. *nu*) im Hethitisch-Akkadischen keine entsprechende Ausdrucksform hat.]

Eine vergleichbare, allerdings noch um einen Grad gesteigerte Ehrung bezeugt übrigens der Erlaß Mursilis II. zugunsten seines Bruders Pijassili, des Königs von Karkamis; KBo I 28 Rs. 2'ff.: [m]Pl.-ja-aš-ši-li-in-ma-kján (3') [A-NA] DUTU-ši GIŠ ŠU.A-az (4') [l]e-e pár-ki-ja-nu-an-zi „Pijassili soll man nicht sich für die Majestät vom Sitz erheben lassen!“ Dadurch wird der Sunassura-Vertrag (s. dazu zuletzt V. Korošec, AfO Bh. 19, 1982, 168ff.) zugleich in die Nähe der heth. Sekundogeniturverträge gerückt.

\* Im folgenden verwendete Abkürzungen nach J. Friedrich - A. Kammhuber, Hethitisches Wörterbuch, Heidelberg 1975ff. (= HW<sup>2</sup>) bzw. Chicago Hittite Dictionary, Chicago 1988ff. (= CHD). Darüber hinaus: ÄHK = E. Edel, Die ägyptisch-hethitische Korrespondenz aus Boghazköi in babylon. u. heth. Sprache, Bd. I/II, Opladen 1994. CPUL = „Utrumque Ius“, Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis, Libreria Editrice Vaticana/Lateranense. GM = Göttinger Miszellen, Beiträge zur ägyptologischen Diskussion, Göttingen 1972ff.

1 KBo V 6 [E.14. Jh.] III 16ff.: *nu ma-ah-ja-an A-BU-IA e-ni-iš-ša-an Iš-ME* (17) [(nu-)]za LÚ.MEŠ GAL<sup>T1</sup> *me-mi-ja-ni pa-ra-a hal-za-a-ši* (18) [[-ni-ya-mu ut-tar ka-ru-ú-i-]] *iš-ja-az pé-ra-an* (19) *ú-UL* [(ku-ya-pí-ik-ki ki-ša-a)] *i* (20) *nu-kán ú[-(e)] A(-B1-IA I-N)]A* URU.MI-IZ-RI (21) *ú->GIŠ GIDRU-LÚ-i[(n LÚ-É)]ŠA pa-ra-a na-iš-ta* (22) *i-it-ya-mu kar-ši-in me-mi-an zi-ik EGIR-pa ú-da* ... Vgl. – auch zum weiteren Verlauf der Geschehnisse – H.G. Güterbock, JCS 10, 1956, 94ff.

nig zuständig sind<sup>6</sup>. Andererseits werden sie vom König auch mit der Leitung militärischer Operationen betraut sowie zu diplomatischen Missionen entsandt<sup>7</sup>. Nicht zuletzt sind sie auch im *tuliga-* (c.) vertreten<sup>8</sup>, der die „Versammlung“ (oder: „Tagung“) des *bangu-* (*pa-an-ku-* c.), der „Gemeinschaft (des Reiches)“ bildet, welche alle Angehörigen der weitverzweigten königlichen Sippe, d.h. den allein maßgebenden Teil des Reiches umfaßt<sup>9</sup>, stellen hier aber die wohl mächtigste und einflußreichste Fraktion dar, da der König in bestimmten Entscheidungen wie etwa die der Thronfolge vor allem ihrer Zustimmung und Loyalität bedarf<sup>10</sup>; so sind denn gerade auch die *Großen* maßgeblich an den verschiedenen innerdynastischen Auseinandersetzungen des 16.-13. Jh. beteiligt<sup>11</sup>. Auch im Ausland ist man sich der Nähe der *Großen* zum König und ihrer einflußreichen Stellung bewußt, was daraus hervorgeht, daß sie im internationalen diplomatischen Verkehr eigens mit Grüßen und Geschenken bedacht werden<sup>12</sup>. Ist in den Texten der Hethiter von den *Großen* anderer Staaten die Rede, werden hinsichtlich deren Stellung und Funktion grundsätzlich

6 KBo III 40 [13. Jh., Abschrift eines altheth. Textes] Rs. 9'ff.: *am[(-mu-ga DU-a)]š DINGIR pl-še-ni-eš (10') LUGAL-i u-i-e-er i-it-ya LÚ.MEŠ GALGAL-uš ú-e-mi-[a nu LÚ.]MEŠ GALGAL LUGAL-i (11') da-ra-an-du ... „Mich aber sandten die männlichen Götter des Wettergottes (mit den Worten): ,Geh, finde die Großen! Die Großen sollen dem König sagen: .... !“* (vgl. O. Soysal, Hethitica 7, 1987, 176, 181).

7 KBo I 11 [16. Jh.] Vs. 17, 35, 36 (= H.G. Güterbock, ZA 44, 1938, 114f. u. 118f.); KBo III 38 [13. Jh., Abschrift eines altheth. Textes] Rs. 30' (Interpretation des jungheith. Kopisten; vgl. H. Otten, StBoT 17, 1973, 12 u. 55). Um einen militärischen oder diplomatischen Auftrag geht es im Brief KBo XVIII 38 [A. 14. Jh.] Vs. 7ff., wo schwerlich „Große der Kaskäer“ genannt sind (A. Hagenbuchner, THeth 16, 1989, 168), vielmehr (hethitische) *Große* zu den Kaskäern (Pl.D.!) gesandt werden.

8 Vgl. den Omentext KBo X 7 [E. 14. Jh., Abschrift einer mittelheth. Vorlage] III 11f.: *LUGAL-un tu-li-ja-aš pé-e-di [ ] (12) LÚ.MEŠ GALGAL-ŠU ya-ak-ri-an-z[i]* „Gegen den König werden sich seine *Großen* am Ort der Versammlung empören.“; s. auch ibid. III 6f.

9 Zu *tuliga-* und *bangu-* s. die grundlegenden Untersuchungen von G. Beckman, JAOS 102, 1982, 435ff. und C. Mora, StMed 4, 1983, 159ff.; vgl. ferner F. Imparati, CPUL 21, 1991, 161ff., die (a.a.O. 176) zu Recht darauf hinweist, daß mit der „Gemeinschaft“ schwerlich die gesamte Bevölkerung gemeint sein kann, „ma soltanto quella parte che godeva di particolari diritti“.

10 So deutlich greifbar schon im sogenannten „Testament Hattusilis I.“ (KUB I 16+ [E. 14. Jh., Abschrift einer altheth. Vorlage], das sich gleichermaßen an *bangu-* und *Große* richtet (vgl. C. Mora, StMed 4, 163f. m. Anm. 11), vor allem aber auch in der entscheidenden Frage nach der Anerkennung und Unterstützung des proklamierten Thronfolgers insbesondere die *Großen* und deren Verhältnis zum künftigen König anspricht (II 41ff., III 33ff., bes. 43ff., III 59ff. (= F. Sommer - A. Falkenstein, HAB 7ff.).

11 Vgl. z.B. für das 16. Jh. KUB I 16+ III 41ff. (HAB 12ff.) sowie den Telibinu-Erlaß, § 32f. (I. Hoffmann, THeth 11, 1984, 36ff.), für das 15. Jh. KUB XXXIV 40 [E. 15. Jh.] und KUB XXXVI 114 [E. 15. Jh.] (O. Carruba, SMEA 18, 1977, 184f. u. 188ff.), für das 13. Jh. KUB XXXI 68 (sogenannte „Verschwörung des Ḫesni“, Zeit Tudhalijas IV.; Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 209f.).

12 Z.B. KUB III 63 [13. Jh.] Vs. 6 (Grüße), KBo XXVIII 4 [13. Jh.] Rs. 14' (Geschenke); vgl. E. Edel, ÄHK I Nr. 51 u. 46.

gleichartige Verhältnisse vorausgesetzt: So korrespondiert Hattusili III. nicht nur mit dem babylonischen König, sondern auch mit den „Großen des Landes Babylon“<sup>13</sup>, und dem jungen Kadašman-Enlil II. empfiehlt derselbe heth. Herrscher, sich bei seinen *Großen* nach der von seinem Vater eingegangenen Bündnisverpflichtung zu erkundigen<sup>14</sup>, was diese als mit den Staatsgeschäften vertraut und als Ratgeber des Königs ausweist. Die Vasallenkönige von Mirā, Seħa und Ḥaballa können sich nach dem Targasnalli-Vertrag zur Schlichtung interner Streitigkeiten durch ihre *Großen* beim heth. Großkönig vertreten lassen<sup>15</sup>; die „Großen von Mirā“ (LÚ.MEŠ GAL URU MI-RA-A) führen gar, nachdem ihr Herr, der arzawische Vasallenkönig Mashuiluga, sich mit Mursili II. überworfen hat, gleichsam als Repräsentanten der Krone eigenständig Verhandlungen mit dem heth. Großkönig über die Thronnachfolge in Mirā<sup>16</sup>.

Für die *Großen*, die bislang nur sehr allgemein als „Adlige hohen Ranges“ charakterisiert worden sind<sup>17</sup> und in den bisherigen Darstellungen über Staat und Gesellschaft der Hethiter<sup>18</sup> kaum Beachtung gefunden haben, dürfte also weniger die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Rangklasse, als vielmehr ihr Tätigkeitsbereich kennzeichnend sein: Sie gehören zur engeren Umgebung des Königs, jedoch nicht bloß als Höflinge oder als allgemeines Gefolge des Königs, sondern als seine Berater, Mitarbeiter und ausführenden Organe. Die *Großen* stehen somit dem König in der Ausübung seines Herrscheramtes zur Seite und bilden – etwa Ministern vergleichbar – gemeinsam mit dem König die politische Spitze des Staates, d.h. die Regierung.

Nun ist dieser Befund insofern nicht überraschend, als natürlich jeder Monarch, auch wenn er im rechtlichen Sinne allein regiert, nicht alle Herrschaftsaufgaben selbst bewältigen kann, sondern der Mitarbeit loyaler Helfer bedarf, die ihn in allen Angelegenheiten der inneren und äußeren Politik, der Administration sowie des Rechts- und Heerwesens auf dem Laufenden halten, ihn im Falle seiner (z.B. kriegsbedingten) Abwesenheit vertreten und überhaupt allgemein für die praktische Umsetzung der königlichen Verfügungen Sorge tragen<sup>19</sup>. Da aber bislang eher Her-

13 KBo I 10+ [13. Jh.] (= A. Hagenbuchner, THeth 16, 1989, Nr. 204) Vs. 13f.: *a-na LÚ.MEŠ GALMEŠ-ti ša KUR Kar-an-du-ni-ja-aš a-ka-an-na al-ta-pář (14) [um-ma-]a ... „Den Großen des Landes Babylon habe ich folgendermaßen geschrieben: .... !“*

14 Ibid. Vs. 64. *[i-]na-an-na ŠEŠ-ú-a GAL MEŠ-ti-ka ša-'a-a-al-ma liq-bu-ni-ik-ku „Jetzt, mein Bruder, frage nur deine Großen; sie sollen es dir sagen!“ – Ähnlich fordert Tudhalija IV. den assyr. König Tukulti-Ninurta I. auf (KUB XXIII 103 [13. Jh.] Vs. 21'; vgl. H. Otten, AFO 19, 1960, 41): [...] (21) LÚ.MEŠ GAL KA pu-nu-uš ma-a-an ... [...] frage deine Großen, ob ...“.*

15 KBo V 4 [E. 14. Jh.] Rs. 19 = J. Friedrich, SV I 62f.

16 KUB XIV 24 [E. 14. Jh.], 6'ff. = A. Goetze, AM 144f.

17 Vgl. F. Pecchioli Daddi, Mestieri 1982, 496: „Con questo termine si indicano i nobili di alto rango dello stato ittita e degli altri stati.“ Von „hohen Palastfunktionäre[n]“ spricht immerhin A. Archi, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 29.

18 O.R. Gurney, *The Hittites*, 1954, 63ff.; A. Goetze, *Kleinasiens*<sup>2</sup>, 1957, 95ff.; H. Otten, „Das Hethiterrreich“, in: H. Schmökel, *Kulturgeschichte des Alten Orient*, 1961, 371ff. A. Goetze und E. v. Schuler, NHF, 1964, 23ff. bzw. 45ff.

ren (*ishes*; logographisch: *BĒLŪMEŠ/UL.A* bzw. *ENMEŠ/UL.A*) und *Prinzen* (*DUMUMEŠ LUGAL*) als höchste Würdenträger des heth. Staates galten und Aufgaben wahrnehmen, die denen der *Großen* weitgehend entsprechen<sup>20</sup>, darüber hinaus insbesondere die *LŪ.MEŠSAG*<sup>21</sup> als hochrangige Würdenträger, Vertrauenspersonen sowie ausführende Organe aus der nächsten Umgebung des Königs benannt worden sind<sup>22</sup> und somit einen Tätigkeitsbereich ausfüllen, der sich von dem der *Großen* kaum unterscheidet, stellt sich hier notwendig die Frage, wie sich *Große*, *Herren*, *Prinzen* und *LŪ.MEŠSAG* zueinander verhalten, ob sie nämlich ganz verschiedene Personenkreise repräsentieren, oder ob ein *Großer* auch ein *Herr*, ein *Herr* auch ein *Prinz* und ein *Prinz* auch ein *LŪ.SAG* sein kann, letztlich also die *Großen* auch unter den anderen Benennungen

- 19 Vgl. hierzu R. Herzog, *Staaten der Frühzeit, Ursprünge und Herrschaftsformen*, München 1988, 25ff., 258, und – aus der Sicht des absoluten Monarchen selbst – Ludwig XIV., *Mémoires*, Unter Zugrundelegung der von Jean Cognon herausgegebenen „Mémoires de Louis XIV“ bei Édition Jules Tallandier, Paris 1927, autorisierte Übertragung von Leopold Steinfeld, Basel 1931, 23ff. (Vom Jahre 1661: Ratschläge für den Nachfolger über die Regierungstätigkeit eines Monarchen).
- 20 F. Imparati, „*Signori*“ e „*figli del re*“, Or 44, 1975, 80ff., bes. 94: „Concludendo, mi sembra assai plausibile considerare in talcuni casi i *BELU*<sup>MEŠ</sup> e i *DUMU*<sup>MEŠ</sup>.*LUGAL* come appartenenti a categorie di dignitari di altissimo rango, che amministravano paesi ed avevano il comando di eserciti, e che potevano tenere anche altri importanti incarichi in settori diversi.“ Vgl. auch F. Pecchioli Daddi, Mestieri 477 (*Herren*) bzw. 503 (*Prinzen*).
- 21 Das hinter dem Sumerogramm stehende heth. Wort, das – wie noch zu zeigen sein wird – ein substantiviertes Adjektiv darstellt und insofern mit dem entsprechenden akkad. (in Boğazköy nie als Logogramm verwendeten) Ausdruck *ša/šū rēši*, wörtlich: „die des Kopfes/der Spitze“, zumindest formal kaum zu vergleichen ist, wurde bislang noch nicht identifiziert. Von den bisherigen Deutungen („Hofleute“, „Obere“, „majordomes“, „Eunuchen“; vgl. zusammenfassend F. Pecchioli Daddi, SCO 27, 1977, 180<sup>54</sup>) erscheint „Eunuchen“ (u.a. vom CHD, z.B. L-N 102b unten u. passim, bevorzugt), klarlich schon im methodischen Ansatz verfehlt, da weder das Sumerogramm *LŪ.MEŠSAG* noch der akkad. Ausdruck *ša/šū rēši* einen Anhalt hierfür bietet, im übrigen aber hier in absolut unzulässiger Weise eine Amtsbezeichnung mit einem menschlichen Wesensmerkmal gleichgesetzt wird: Genausowenig wie etwa *praepositus sacri cubiculi* („Vorsteher des kaiserlichen Schlafgemachs“), im frühbyzantinischen Staat die Amtsbezeichnung eines der höchsten und einflussreichsten Würdenträger, der fast durchweg ein Eunuch war (G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, München 1963, 31), den lateinischen Ausdruck für „Eunuch“ darstellt, läßt sich eine solche Deutung für die *LŪ.MEŠSAG* bzw. *ša/šū rēši* rechtfertigen, auch wenn unzweifelhaft feststeht, daß die betreffenden Personen ausnahmslos Eunuchen waren. Indes ist nicht einmal für Assyrien sicher, daß das Amt der *ša/šū rēši* ausschließlich von Eunuchen bekleidet wurde; s. zuletzt J.A. Brinkman - St. Dalley, ZA 78, 1988, 85f.<sup>27</sup> und Gr. Frame, ZA 81, 1991, 41f.
- 22 Vgl. E. v. Schuler, HDA 34f.; ders., NHF, 1964, 46f. F. Pecchioli Daddi, SCO 27, 1977, 178ff., bes. 181<sup>54</sup>: „Ritengo quindi più probabile che col termine *LŪ.MEŠSAG* siano designati nei documenti ittiti gli attendenti del re, dignitari che il sovrano impiegava come uomini di fiducia a corte, in questioni particolarmente delicate [...], in missioni speciali presso corti straniere [...] ed anche in spedizioni militari“. I. Singer, Tel Aviv 10, 1983, 10: „appears to be a general term for high officials in the entourage of the king who have access to top state secrets“.

auftreten und diese Benennungen lediglich eine Unterscheidung hinsichtlich Amt/Funktion, Titel und Würde widerspiegeln.

Tatsächlich ist der Begriff *Herr* nur in bestimmten Zusammensetzungen wie z.B. *utniqashā-* (EN KUR<sup>II</sup>) „Landesherr“, *aurīas isha-* (BĒL MADGALT<sup>I</sup>) „Herr der Grenzwarte“ oder *BĒL/EN KARAŠH<sup>II</sup>A* „Heereskommandeur“ Amtsbezeichnung, im allgemeinen aber Titel, d.h. ehrende Bezeichnung für alle Mitglieder der großen königlichen Sippe, insbesondere auch für deren Anrede, ebenso der Begriff *Prinz* nicht eigentlich mit einem Aufgabenkreis im Bereich der Staatsgewalt verbunden, sondern Bezeichnung einer Würde, welche die betreffende Person als nichtregierendes Mitglied des Königshauses ausweist<sup>23</sup>, so daß ein *Großer* wahrscheinlich auch unter der Benennung *Herr* bzw. *Prinz* figurieren konnte (gleichwohl nicht jeder *Herr* oder *Prinz* unbedingt auch ein *Großer* gewesen sein muß!). Wesentlich undurchsichtiger erscheint demgegenüber das Verhältnis, in dem *Große* und *LŪ.MEŠSAG* zueinander stehen. Zwar ist bei Berücksichtigung der Textchronologie nicht zu erkennen, daß der zusammenfassende Begriff *Große* vornehmlich in Texten vorkommt, die vor dem 13. Jh. verfaßt wurden, die Belege für die *LŪ.MEŠSAG* (auch die für den einzelnen *LŪ.SAG*) hingegen ausnahmslos aus Niederschriften des 13. Jh. stammen<sup>24</sup>, doch spricht die gelegentliche Nennung der *Großen* auch in zeitgenössischen Texten des 13. Jh.<sup>25</sup> weder für einen Ersatz des Personenkreises der *Großen* durch den der *LŪ.MEŠSAG* noch für einen bloßen Austausch von Benennungen.

Ziel der vorliegenden Ausführungen, welche die Regierungsstruktur des heth. Staates näher beleuchten möchten, ist es aufzuzeigen, daß die *LŪ.MEŠSAG* den im 13. Jh. unter bestimmten Bedingungen erweiterten Kreis der *Großen* darstellen und insofern *LŪ.MEŠSAG* wie *Große* gleichermaßen für die staatliche Führungsebene stehen, welche sich durchweg aus den nächsten Verwandten des Königs, den *Prinzen*, zusammensetzt und gemeinsam mit dem König das Reich regiert. Dementsprechend wird im folgenden zunächst die personelle Zusammensetzung der *Großen* und der

- 23 Wie F. Imparati, Or 44, 1975, 87ff. zu Recht klargestellt hat (s. auch dies., *Hethitica* 8, 1987, 190ff.), ist *DUMU LUGAL* in der Regel nicht im wörtlich-genealogischen Sinne als „Sohn des Königs“ zu verstehen, doch gibt es keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß auch Personen, die nicht dem Königshaus entstammen, als *DUMU LUGAL* bezeichnet worden sind (vgl. auch R.H. Beal, THeth 20, 1992, 413<sup>550</sup>). Da *DUMU LUGAL* (im Unterschied zu *Herr*!) nie als Anrede kommt, ist *Prinz* im strengen Sinne auch kein „Titel“.
- 24 Vgl. die Belegübersicht bei F. Pecchioli Daddi, Mestieri 513ff. – Der vermeintliche mittelheth. Beleg für *LŪ.MEŠSAG*, KBo VII 28(+) [A. 14. Jh.] Rs. 37', ist – wie bereits a.a.O. 515<sup>1</sup> unter Hinweis auf H.M. Kümmel, StBoT 3, 1967, 88 angedeutet – zu streichen. Der *LŪ.MEŠSAG*-Beleg der Sargon-Erzählung KBo XXII 6 [13. Jh.] 1' geht ungeachtet der sprachlichen Altertümlichkeiten des Textes gewiß auf das Konto des jungheith. Kopisten; mit einer fehlerhaften Schreibung für *LŪ.MEŠUR.SAG* „Krieger“ rechnet im übrigen H.G. Güterbock, MDOG 101, 1969, 23.
- 25 Vgl. außer den in Anm. 13f. genannten Stellen etwa KBo XVI 83+ (Inventartext) III 5' und KUB XXXI 68 (sogenannte „Verschwörung des Ḫesni“) Vs. 7', 9', 15', 18' aus der Regierungszeit Ḫattusilis III. bzw. Tudhalijas IV. (s. L.M. Mascheroni, StMed 1, 1979, 353ff., 371; Th. van den Itout, StBoT 38, 1995, 209f.).

*LÚ.MEŠSAG* zu klären, später dann – vor allem auf der Grundlage der Texte KUB XXVI 1+ und KUB XXI 42+ (CTH 255, 2 u. 1), die bekanntlich u.a. gerade die *LÚ.MEŠSAG* betreffen<sup>26</sup> – auch auf die politische Bedeutung der staatlichen Führungs-ebene einzugehen sein.

Wenden wir uns zunächst der Frage nach der personellen Zusammensetzung der *Großen* zu, so liegt es angesichts ihrer oben in den Grundzügen umrissenen Funktion wohl auf der Hand, hier den zusammenfassenden Begriff für diejenigen Inhaber der bekannten heth. Hofämter zu sehen, welche die Rangstufenangabe *Großer* (GAL)<sup>27</sup> in ihrer Amtsbezeichnung führen, namentlich also – um nur einige der bekanntesten Vertreter zu benennen<sup>28</sup> – für den *Großen der Leibgardisten* (GAL *LÚ.MEŠMEŠEDI*), den *Großen der Palastbediensteten* (GAL DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL), den *Großen der Streitwagenkämpfer* (GAL *LÚ.MEŠIŠ*), den *Großen der Weinleute* (GAL *LÚ.MEŠGEŠTIN*), den *Großen der Wagenlenker* (GAL *KARTAPPI*), den *Großen der Mundschenken* (GAL *LÚ.MEŠSAGI.A*), die ungeachtet der in ihren Amtsbezeichnungen mehr oder weniger deutlich greifbaren Funktionen bekanntlich bald politisch-administrative Aufgaben wahrnehmen, bald mit einem militärischen Kommando ausgestattet sind, bald als Gesandte auftreten, bald im Gefolge des Königs erscheinen und gemeinsam mit dem König (und der Königin) am Vollzug des Staatskultes mitwirken<sup>29</sup>. Explizit ist diese Verbindung in der um 1500 schriftlich fixierten (allerdings nur in jungen Abschriften vorliegenden) heth. Verfassung, dem sogenannten „Telibinu-Erlaß“<sup>30</sup>, hergestellt, die in § 26-34 die Kompetenzen des *bangu-* regelt und in diesem Zusammenhang (§ 32-34) auch auf die *Großen* zu sprechen kommt.

So nimmt zunächst § 32 auf die *Großen* unter Hinweis auf deren Verfehlungen in der Vergangenheit wie folgt Bezug (nach Expl. A = KBo III 1+ [13. Jh.] II 61f.):

- 26 Wie kürzlich an anderer Stelle gezeigt (F. Starke, ZAR 1, 1995, 70ff., bes. 75ff.), handelt es sich bei diesen beiden, aus dem Anfang der Regierungszeit Tudhalijas IV. (Mitte 13. Jh.) stammenden Texten, die bisher im Anschluß an E. v. Schuler, HDA 8-35 unter den Bezeichnungen „Instruktion für ‚Oberen‘“ und „Instruktion für Prinzen, ‚Herren‘ und ‚Obere‘“ bekannt waren, nicht um Instruktionen, sondern um Treueide. Dementsprechend wird im folgenden auf diese beiden Texte mit „Treueid I“ (= CTH 255, 2.) bzw. „Treueid II“ (= CTH 255, 1.) Bezug genommen.
- 27 In der Sekundärliteratur zumeist mit „Oberster“ oder „Chef“ übersetzt.
- 28 Einen schnellen Überblick bietet F. Pecchioli Daddi, Mestieri 626f.
- 29 Vgl. hierzu etwa die jüngste Untersuchung von R.H. Beal, THeth 20, 1992, 327ff., die freilich diese Amtsbezeichnungen oft allzu wörtlich versteht und die Träger solcher Hofämter viel zu einseitig allein dem militärischen Bereich zuzuordnen sucht, ohne zu bedenken, daß es während des gesamten Altertums in der obersten Führungsebene nie eine scharfe Trennung zwischen politischem und militärischem Amt gegeben hat. So überrascht es z.B. überhaupt nicht, daß – wie a.a.O. 375 mit Bedauern festgestellt wird – der *Große der Streitwagenkämpfer* wohl in politisch-administrativer Funktion, aber nie in Verbindung mit Streitwagen bezeugt ist.
- 30 Vgl. die Bearbeitung von I. Hoffmann, THeth 11, 1984; s. auch F. Starke, WO 16, 1985, 100ff.

*ki-i(sie!)-ma i-da-a-la-u-ua ud-da-a-ar<sup>31</sup> ku-i-e-eš e-eš[(-š)]a-an-zi* (62) [*LÚ.MEŠ*]GAL-TIM<sup>32</sup> *LÚ.MEŠ A-BU-BI-TUM GAL DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL GAL ME-ŠE-DI GAL GEŠTIN-ja* ...

„Welche diese<sup>1</sup> schlechten Dinge tun, und zwar die *Großen*, (nämlich) die (beiden) *Väter des Hauses*<sup>33</sup>, der *Große der Palastbediensteten*, der *Große der Leibgardisten* und der *Großen der Weinleute*, ...“

In § 33 werden dann (A II 66ff.) *Palastbedienstete* (*DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL*), *Leibgardisten* (*LÚ.MEŠMEŠEDI*), *Goldene Streitwagenkämpfer* (*LÚ.MEŠIŠ GUŠKIN*), *Mundschenken* (*LÚ.MEŠSAGI.A*), *Tischleute* (*LÚ.MEŠ GIŠBANSUR*), *Köche* (*LÚ.MEŠMUHALDIM*), *Stabträger* (*LÚ.MEŠ GIŠGIDRU*), *LÚ.MEŠsalashiqas* und *Vorsteher der Tausend des Feldes* (*LÚ.MEŠUGULA LI-M SĒR*), also diejenigen Amtsträger, die jeweils einem *Großen* unterstellt sind, aber auch die *Großen* selbst (wie die auffällige Reihenfolge in der Formulierung „ob ein Nachrangiger (oder) Vorrangiger“ zeigt) aufgefordert, im Falle der erneuten Verfehlung eines *Großen* eigenverantwortlich gegen diesen vorzugehen (A II 70ff.)<sup>34</sup>:

[*(ma-a-an nam-ma i-da-a-lu ku-)]iš-ki i-ja-zi na-aš-šu LÚ.A-BU-BI-TÙ* (71) [*(na-aš-ma GAL DUMU<sup>MEŠ</sup>) É.GAL GAL GEŠTIN GAL ME-ŠE-DI GAL LÚ.MEŠUGULA LI-IM SE-RI*<sup>35</sup>] (72)  
[(*ma-a-na-aš EGIR-ez-z(i-iš ha-an-te-e)]z-zi<-iš> šu-ma-aš-ša pa-an-ku-nš an-da*  
[(*e)e(p-tén)*] [*(nu-uš-ma-ša-an UZUZUg-ei)*] *ka-re-ep-tén*

„Sowie jemand wieder Schlechtes tut, entweder ein ‚Vater des Hauses‘, der *Große der Palastbediensteten*, der *Große der Weinleute*, der *Große der Leibgardisten*, der *Große der Vorsteher der Tausend des Feldes*, ob ein Nachrangiger (oder) ein Vorrangiger, packt auch ihr, der *bangu-*, zu und fräß ihn mit euren Zähnen!“

Schließlich stellt § 34 klar, daß dieses Gebot nur hinsichtlich der angesprochenen Verfehlungen gilt, im übrigen aber alle *Großen* von den „Nachrangigen“ grundsätzlich als Vorrangige anzuerkennen sind (nach Expl. G = KBo VII 15 (+) XII 4 [13. Jh.] III 7'ff.)<sup>36</sup>:

- 31 Zur Numerusinkongruenz (in der Übersetzung von I. Hoffmann, THeth 11, 37 mißverstanden) vgl. Expl. E = KUB XI 6 [13. Jh.] II 7f.: [*ki-i-ma i-da-a-lu*] (8) *ut-tar*.
- 32 So gegen I. Hoffmann, Theth 11, 36 nach Expl. E II 8'.
- 33 Das Amt des ‚*Vaters des Hauses*‘ ist doppelt besetzt, denn es gibt einen ‚*Vater des Hauses*‘ zur Rechten (ZAG-nas) und zur Linken (GÜB-las); vgl. F. Pecchioli Daddi, Mestieri 520.
- 34 Ergänzungen und Emendation nach Expl. F = KUB XI 2 + IBOT 84 + KBo XIX 97 [13. Jh.], 8'-11' bzw. G = KBo VII 15 (+) XII 4 [13. Jh.] III 2'-4'.
- 35 G III 4': GAL *LÚ.MEŠUGULA LI-IM*. F 10': <<*LÚ.MEŠUGULA LI-I [M SE-RI]*>> GAL <*LÚ.MEŠ*>UGULA LI-IM.
- 36 Ergänzungen und Emendationen nach den Duplikaten F und H, die im Hinblick auf die schwierige, fragmentarische Überlieferungssituation von § 34 hier gleichfalls im vollen Wortlaut mitgeteilt seien:  
Expl F = KUB XI 2 + IBOT 84 + KBo XIX 97 [13. Jh.],  
13' URU *Ha-at-tu-ši-ma LÚ.MEŠGAL TIM[...]-A <LÚ.MEŠ>A<-BU>-BI-T[Ú?]*  
14' GAL DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL [GA] LÚ.MEŠGEŠT [IN GAL LÚM] ES [S?]

- III 7' [*URU Ha-at-tu-ši-na* L])<sup>U.MEŠ</sup> GAL<sup>TI</sup>M LÚ.MEŠ A-BU-É<sup>TU</sup> GAL DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL GAL  
GEŠTIN  
8' [(GAL LÚ.MEŠ ME-Š) E-DI (GAL)] LÚ.MEŠ IŠ UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup> [§ LUGAL-ša  
pár-ni <an-da><sup>37</sup> ku<-i>-e-eš šal-la-é[-eš]  
9' [*nam-ma e-š-a-an-da*<sup>38</sup> ap-pé-ez-i<-e>-šu<sup>39</sup>-uš[(-za da-aš-k)]dá-du

„In Hattusa sollen indes die Nachrangigen die *Großen*, (nämlich) die ‚Väter des Hauses‘, den *Großen der Palastbediensteten*, den *Großen der Weinleute*, den *Großen der Leibgardisten*, den *Großen der Streitwagenkämpfer*, den *Vorsteher der Truppeninspektoren* und die *Großen*, die <drinnen> im Palast außerdem wohnen, akzeptieren.“

Beim Vergleich der §§ 32-34 fällt sogleich auf, daß ungeachtet der in den Duplikaten festzustellenden, durch die Kopisten in den Text hineingetragenen Variationen hinsichtlich der Reihenfolge der *Großen* auch in der Anführung einzelner *Großer* keine Verbindlichkeit besteht, da § 32 mit „Väter des Hauses“ (LÚ.MEŠ ABUBITU), *Großer der Palastbediensteten* (GAL DUMU<sup>MEŠ</sup> É.GAL), *Großer der Leibgardisten* (GAL MEŠDI) und *Großer der Weinleute* (GAL GEŠTIN) eine kürzere „Liste“ bietet als § 33 und § 34, andererseits § 33 den *Großen der Vorsteher der Tausend des Feldes* (GAL LÚ.MEŠ UGULA LÍM ŠERI) nennt, der auch in § 34 fehlt, während nur hier wiederum ferner der *Große der Streitwagenkämpfer* (GAL LÚ.MEŠ IŠ) und der *Vorsteher der Truppeninspektoren* (UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup>) angeführt sind. Indes geht es in § 32-34 gewiß lediglich darum, exemplarisch nur einige Vertreter der *Großen* zu benennen, wie insbesondere auch die wesentlich ausführlichere Aufzählung der verschiedenen Amtsträgergruppen des § 33 nahelegt, zumal nach der darauf Bezug nehmenden Formulierung „ob ein Nachrangiger (oder) ein Vorrangiger“ die betreffenden *Großen* implizit miteinbezogen sind.

15' GAL LÚ.MEŠ ME<sup>1</sup>.[§ E-DI UGULA LÚ.]MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup> LUGAL-ša pár-ni]

16' [an-]da [ku-i-e-eš šal-l]a-e[-eš] nam-ma e-ša-an-da]

17' [ap-pé-ez-i-e-š]u-uš-za [da-aš-kán-du]

Expl. H = KBo XII 6 [13. Jh.],

4' [*URU Ha-at-tu-ši-na* LÚ.MEŠ GAL<sup>TI</sup>M LÚ.MEŠ] A-BU-É<sup>TU</sup> GAL L[Ú.MEŠ

5' [ LUGAL-ša pár-ni an-d]a ku-i-e-eš šal-la[-e-eš]

6' [*nam-ma e-ša-an-da* ap-pé-ez-i-e-šu]-uš da-aš-kán[-du]

Expl. H scheint nach den Raumverhältnissen in Z. 4'f. (UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup>) allein würde die verbleibende Lücke von Z. 5' ausfüllen) weniger *Große* zu benennen. Im übrigen weichen alle drei Exemplare in der Reihenfolge der Aufzählung voneinander ab.

37 Vgl. F 16': [an-]da; [an-]da[-an aus Raumgründen nicht wahrscheinlich, wenngleich diese Ausdrucksform des Adverbs gewiß für die altheth. Vorlage vorauszusetzen ist. Auch in H 5', wo nur ein senkrechter Keil erhalten ist (G. Beckman, JAOS 106, 1986, 571 ergänzt – auch syntaktisch wenig überzeugend – pár-n]a), sprechen die Raumverhältnisse eher gegen *an-da-a-n*].

38 Nach der Zeichenspur an der Bruchstelle (unterer Teil eines senkrechten Keils) kaum *pár-r]a*?-*an-da* (I. Hoffmann, THeth 11, 38). Zu *namma* „außerdem“ s. CHD L-N 384 (3.a.).

39 Vor -šu- kein deutlicher Wortabstand!

Um so mehr verdient daher Beachtung, daß in § 32 und § 34 unter dem zusammenfassenden Begriff *Große* auch solche Amtsträger subsumiert sind, die die Rangstufenbezeichnung *Großer* (GAL) nicht führen, so namentlich die ‚Väter des Hauses‘ (LÚ.MEŠ ABUBITU) und der *Vorsteher der Truppeninspektoren* (UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup>), was vor allem im letzteren Falle insofern anstoßig erscheinen mag, als der UGULA im allgemeinen einen Rang unterhalb des GAL einnimmt. Tatsächlich ist jedoch ein \*GAL LÚ.MEŠ ABUBITU in heth. Texten nicht zu belegen, vielmehr jeder der beiden LÚ.MEŠ ABUBITU seinerseits „Leuten des Hauses/Palastes des ‚Vaters des Hauses‘“ (LÚ.MEŠ É/ÉGAL U<sup>U</sup>ABUBITI) vorgesetzt<sup>40</sup>, und ebenso ein \*GAL LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup>s nirgends bezeugt, d.h. mit aller Wahrscheinlichkeit nicht existent<sup>41</sup>, so daß hier der zusammenfassende Begriff *Große* – ganz im Sinne der oben umrissenen Funktion dieses Personenkreises – offensichtlich nicht Träger einer mit *Großer* bezeichneten Rangstufe meint, sondern allgemein für „Inhaber der höchsten Hofämter“ steht, die Rangstufenordnung aber von Hofamt zu Hofamt durchaus unterschiedlich sein kann und letztlich durch die jeweils eigene (wenngleich im Dunkeln liegende) Entstehungsgeschichte des betreffenden Hofamtes bedingt sein dürfte<sup>42</sup>.

Im übrigen stehen LÚ.MEŠ ABUBITU und UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>ME</sup> nicht allein da, wie ein Blick auf die Landschenkungsurkunden aus der ersten Hälfte des 15. Jh. zeigt, da hier in den Zeugenlisten außer den bereits aus dem Telibinu-Erlaß namentlich bekannten *Großen* sowie dem *Großen der Stabträger* (GAL LÚ.MEŠ GÍS GIDRU) und dem *Großen der Hirten zur Rechten* (GAL LÚ.MEŠ SIPA ZAG-az) ferner auch der *Vorsteher der eintausend Streitwagenkämpfer* (UGULA 1 LI LÚ.1SMEŠ), der *Vorsteher der goldenen Streitwagenkämpfer* (UGULA LÚ.MEŠ IŠ GUŠKIN), und die beiden LÚ.MEŠ URIANNI bzw. einer von ihnen<sup>43</sup> als höchste Repräsentanten auftreten<sup>44</sup>:

40 Vgl. die ausgeschriebenen Belegstellen bei F. Pecchioli Daddi, Mestieri 519f.; zum LÚ.ABUBITI s. auch A. Archi, OA 12, 1973, 216f.

41 Fern bleibt jedenfalls der in einer jungen Abschrift der altheth. „Palastchronik“ erscheinende GAL LÚ.MEŠ NIMGIR, KBo III 34 [13. Jh.] II 31: "Hu-uz-zí-i GAL LÚ.MEŠ NIMGIR (danach im Hinblick auf den PN von F. Pecchioli Daddi, Mestieri 541f. und von R.H. Beal, THeth 20, 1992, 358 auch in dem verwandten Text KBo III 33 [13. Jh.] II 6" ergänzt: "Hu-uz-zí-ja-aš GAL LÚ.MEŠ NIMGIR), zumal es neben den NIMGIR.ÉRIN<sup>ME</sup>s auch einen LÚ.NIMGIR, gibt (s. Mestieri 129). Da der UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR.ÉRIN<sup>ME</sup> in zeitgenössischen mittelheth. Texten und in Abschriften alt- bzw. mittelheth. Vorlagen relativ gut bezeugt ist (außer den Mestieri 130 gebuchten Belegen vgl. noch die Landschenkungsurkunde Bo 90/758 [s. dazu im folgenden] sowie S. Alp, HBM, S. 432), hingegen in genuin jungheb. Texten offenbar nicht mehr vorkommt, ist im übrigen nicht auszuschließen, daß der GAL LÚ.MEŠ NIMGIR lediglich auf einem Mißverständnis des jungen Kopisten beruht.

42 Insofern verhält es sich hier wohl nicht anders als etwa bei den modernen Dienstgradbezeichnungen im militärischen Personalaufbau, die je nach Teilstreitkraft oder Laufbahn unterschiedlich sein können; so sind etwa *Hauptmann* (= z.B. in Frankreich: *capitaine*), *Kapitänleutnant* (= *lieutenant de vaisseau*) und *Stabsarzt* (= *médecin-major*) verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Dienstgrad.

43 Wie bei den LÚ.MEŠ ABUBITU gibt es einen *uri(t)anni- zur Rechten* (ZAG-nas) und *zur Linken* (GÜB-las); vgl. R.H. Beal, THeth 20, 1992, 364<sup>1383</sup>. Der Ausdruck „zur Rechten/Linken“ be-

	Tel. -Erl.	İnan -dik	LS 3	LS 18+ 20	Bo 90/ 758	Bo 90/ 728	Bo 90/ 568	LS 2	LS 19	KBo 32. 185
GAL (LÚ.MEŠ)MEŠDI	x					x	[x]	x		[x]
GAL DUMU <sup>MES</sup> É.GAL	x		x	x	x	x	[x]	x	x	x
GAL (LÚ.MEŠ)GEŠTIN	x	x				x	x	x		
GAL LÚ.MEŠIŠ	x									
GAL LÚ.MEŠ GiS GIDRU				x						
GAL LÚ.MEŠ UGULA LÍM SĒRI	x									
GAL LÚ.MEŠ SIPA ZAG-az									x	
UGULA LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN <sup>MES</sup>	x				x				x <sup>45</sup>	
UGULA 1 LI LÚ ISMEŠ		x								
UGULA LÚ.MEŠIŠ GUŠKIN									x	
LÚ.MEŠ ABUBITU	x									
LÚ(MEŠ)URIANNI		x	x		x	x	x	x	x	

Es erübrigts sich fast der negative Hinweis, daß in den heth. Texten weder ein \*GAL 1 LI LÚ ISMEŠ noch ein \*GAL LÚ.MEŠIŠ GUŠKIN<sup>46</sup> noch ein \*GAL LÚ.MEŠ URIANNI vorkommt;

zieht sich übrigens kaum, wie R.H. Beal an anderer Stelle vermutet (a.a.O. 375, ihm folgend Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 13f.), auf den rechten bzw. linken Flügel des Heeres, sondern auf die Position rechts bzw. links vom König, die der betreffende Amtsträger (zumindest ursprünglich) bei Audienzen oder ähnlichen Anlässen einnahm (vgl. auch G. Beckman, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 39<sup>44</sup>).

Die Bedeutung des Wortes *uri(i)anni-* (schon für das 16. Jh. belegt: KUB XXXVI 104 Vs. 3', 5', Rs. 3', 8'; wohl luwischer Herkunft, jedoch Ableitung von *ura(i)-* „groß“ nicht wahrscheinlich) ist unklar; s. zuletzt Chr. Rüster, IstMitt 43, 1993, 68f.

44 In der nachfolgenden Übersicht sind nur die besser erhaltenen Zeugenlisten berücksichtigt, jedoch ist die Auswahl so getroffen, daß alle in diesen Landschenkungsurkunden greifbaren Amtsbezeichnungen erfaßt sind. Zu den zitierten Landschenkungsurkunden im einzelnen:

İnandik, LS 3, LS 18 + 20 und LS 2, LS 3: Urkunden mit Tabarna-Siegel bzw. Urkunden Huzzijas II. (K. Balkan, *Eine Schenkungsurkunde aus der altheth. Zeit, gefunden in İnandik* 1966, 1973; K.K. Riemschneider, MIO 6, 1958, 321ff.; D.F. Easton, JCS, 1981, 3ff.) – Bo 90/758, Bo 90/728, Bo 90/568: Urkunden Hantilis II. (Chr. Rüster, IstMitt 43, 1993, 63ff., 67). – KBo XXXII 185: Urkunde Muqattallis I. (H. Otten, *Das heth. Königshaus im 15. Jh. v. Chr.*, Österr. Akademie d. Wissenschaften 123/1986, 1987, 21ff.).

Zur Datierung der (übrigens nicht akkadisch, sondern unter Verwendung heth. Ausdrucksformen stark akkadographisch geschriebenen!) Landschenkungsurkunden s. zuletzt J. Klinger, ZA 85, 1995, 74ff., bes. 76: „eine Urkundenform [...], die m.E. erst während oder kurz vor der Regierung Alluwamna aufkam“; vgl. hierzu auch F. Starke, RLA 6, 1980-86 (Lfg. 5/6, 1983), 405b.

45 Rs. 4': UGULA] LÚ.MEŠ NIMGIR ÉRIN<sup>MES</sup>.

46 Der von F. Pecchioli Daddi, Mestieri 539 angesetzte GAL LÚ.MEŠIŠ GUŠKIN (nach KBo XVIII 115 Rs. 12/16') entfällt ebenso wie der von F. Imparati, Hethitica 8, 1987, 204, Anm. 20 angeführte Beleg (KBo IV 10+ Rs. 30 lies UGULA!); s. R.H. Beal, THeth 20, 1992, 412<sup>1549</sup>.

denn während der UGULA 1 LI LÚ ISMEŠ außer in den Landschenkungsurkunden des 15. Jh. (İnandik, LS 12, Bo 90/729) vorerst nur noch in der altheth. Palastchronik KBo III 34 [Abschrift 13. Jh.] II 21 (hier: UGULA 1 LI LÚ.MEŠIŠ) belegt werden kann<sup>47</sup>, erscheint der UGULA LÚ.MEŠIŠ GUŠKIN zuerst in der Landschenkungsurkunde Muqattallis I. (KBo XXXII 185, s. oben), aber auch noch 200 Jahre später in den Zeugenlisten KUB XXVI 43 (Sahurunuya-Urkunde [Mitte 13. Jh.]) Rs. 30<sup>1</sup> und KBo IV 10+ (Ulmitesub-Vertrag [M. 13. Jh.] Rs. 30, und ist der *uri(i)anni-* sowohl schon für das 16. Jh. (s. Anm. 43) wie auch als Zeuge in den Sekundogeniturverträgen KBo I 6 Rs. 19' und KBo IV 10+ Rs. 29 aus dem Anfang bzw. aus der Mitte des 13. Jh. bezeugt. Demnach gehörten zu allen Zeiten des heth. Staates dem Personenkreis der *Großen* immer auch Mitglieder an, deren Amt von Haus aus keine Rangstufe *Großer* bzw. – wie im Falle der beiden LÚ.MEŠ ABUBITU und der beiden *uri(i)anni-* – überhaupt keine Rangstufenordnung kannte<sup>48</sup>. Zugleich spricht dieser Befund dafür, daß der Personenkreis der *Großen* keine hierarchische Struktur besaß, vielmehr alle *Großen* hinsichtlich ihrer Ämter einander gleichgestellt waren, was im übrigen auch durch den Umstand nahegelegt wird, daß die Zeugenlisten der Landschenkungsurkunden und der Sekundogeniturverträge keine verbindliche Reihenfolge der Ämter erkennen lassen<sup>49</sup>.

47 Vgl. R.H. Beal, THeth 20, 375ff. m. Anm. 1430. Die Feststellung R.H. Beals a.a.O. 376, daß nach KBo III 34 II 22 zwei UGULA 1 LI LÚ.MEŠIŠ anzunehmen seien, vermag mich nicht zu überzeugen, da die Stelle syntaktisch-inhaltlich alles andere als klar ist und insofern die Verbalform *eser* „sie waren (Vorsteher der eintausend Wagenkämpfer)“ gar auf einem Mißverständnis des jungen Kopisten beruhen kann. Die Folgerung, daß der UGULA 1 LI LÚ.MEŠIŠ etwa zur Zeit Telibinus oder danach durch den GAL LÚ.MEŠIŠ ersetzt worden sei (a.a.O. 378), ist durch die kaum noch haltbare Datierung der Landschenkungsurkunden mit Tabarna-Siegel in die Zeit Hattusilis I. bedingt (s. oben Anm. 44).

48 Die Beispiele lassen sich vermehren bei Heranziehung der wesentlich umfangreicher Zeugenlisten der jüngeren Landschenkungsurkunden KBo V 7 [A. 14 Jh.] Rs. 51ff. und KUB XXVI 43 [M. 13. Jh.] Rs. 28ff. (vgl. K.K. Riemschneider, MIO 6, 1958, 354f. bzw. F. Imparati, RHA 32, 1974, 36ff.) sowie der Sekundogeniturverträge KBo I 6 [A. 13. Jh.] Rs. 17ff., Bronzetafel Bo 86/299 [M. 13. Jh.] IV 30ff. und KBo IV 10+ [M. 13. Jh.] Rs. 28ff. (vgl. E.F. Weidner, BoSt 8-9, 1923, 86ff.; H. Otten, StBoT Bh. 1, 1988, 26ff.; Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 48f.); vgl. ferner die Liste der Tributempfänger des heth. Hofes in den Edikten Suppiliumas I. und Mursilis II. aus Ugarit (CTH 47 u. 65; vgl. M. Dietrich – O. Loretz, WO 3, 1964-66, 206ff.). Hervorgehoben sei hier nur der *Herr des ABUSSU-Hauses* (EN É ABUSSI!), dessen früher erwogene Gleichsetzung mit dem *antu<sub>y</sub>salli-* abgesehen davon, daß beide Amtsbezeichnungen in der Zeugenliste Bronzetafel IV 33/40 erscheinen (s. hierzu Th. van den Hout, StBoT 38, 171) auch insofern verfehlt erscheint, als das Kompositum *antu<sub>y</sub>salli-* „Großer des antu-“ (zu *antu-* s. zuletzt A. Archi, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 30) die Rangstufenbezeichnung *Großer* enthält.

49 Bei den Zeugenlisten der Sekundogeniturverträge Bronzetafel und KBo IV 10+ fällt zudem auf, daß der König von Karkamis, der zwar – wie im folgenden noch deutlich werden dürfte – nicht zu den *Großen* gehört, gleichwohl aber protokollarisch nach dem Großkönig und dem Kronprinzen die dritte Stelle im Reich einnimmt (KBo I 28 Vs. 6-19, Bronzetafel II 79-83), erst an vierter bzw. fünfter Stelle der Zeugenliste erscheint.

Gewißheit verschafft hier der Maṣat-Brief HBM 71 [A. 14. Jh.] eines namentlich nicht bekannten *Großen der Streitwagenkämpfer* (GAL LÚ.MEŠIŠ) an den *Vorsteher der Truppeninspektoren* (UGULA (LÚ.MEŠ)NIMGIR ÉRINMEŠ) Kassu, da er ausdrücklich darauf Bezug nimmt, daß beide in ihrem Amt einander gleichgestellt sind. Der Empfänger Kassu war, wie aus dem Briefzusammenhang hervorgeht, anscheinend erst kurz zuvor in das Amt eines UGULA (LÚ.MEŠ)NIMGIR ÉRINMEŠ aufgestiegen und hatte den Auftrag, mit kaskäischen Abgesandten Friedensverhandlungen zu führen, fühlte sich jedoch ohne die Anwesenheit auch des GAL LÚ.MEŠIŠ bei diesen Verhandlungen der Aufgabe nicht voll gewachsen und hatte deshalb schon mehrfach dem GAL LÚ.MEŠIŠ geschrieben. Dieser antwortet nun (Z. 3ff.)<sup>50</sup>:

ki-iš-ša-an-mu ku-it ha-at-ra-a-eš (4) BE-LU-ma-an-ua u-un-na-at-ti kat[-t]a-an (5)  
 LÚ.MEŠ URU<sub>GA</sub>-AŠ-GA-ua ki-iš-š[a-a]n (6) me-mi-iš-kán-zi ma-an-ua GA[L] LÚ.MEŠIŠ (7) u-  
 un-na-i nu-ya ták-šu-la-u-e-ni / (8) nu-mu a-pa-a-at ma-ah-ha-an ha-at-ri[-i]š[-k]e[-  
 š]i (9) zi-ik-za Ú-UL BE-LU nam-ma-du[-z]a (10) UGULA NIMGIR ÉRINMEŠ hal-zí-iš-ša-  
 an-zi (11) am-mu-ga-za GAL LÚ.MEŠIŠ / (12) nu-mu-uš-ša-an im-ma ku-it (13) pár-ki-  
 ja-at-ta-at nu-za LÚ.MEŠTE<sub>4</sub>-MI-ŠU-NU (14) [k]u-it Ú-UL ú-e-mi-ja-at / (15) nu-za zi-ik Ú-  
 UL BE-LU GAL (16) nu-mu-uš-ša-an ma-a-an ÉRINMEŠ URU<sub>G[A-R]A-AH-NA</sub> (17) ÉRINMEŠ  
 URU<sub>IŠ-HU-PÍ-IT-TA</sub> (18) ÉRINMEŠ HUR.SAGŠA-AK-DU-NU[-U]A (19) I-NA URU<sub>NI-NI[-Š]A-AN-K[U-  
 U]A</sub> (20) Ú-UL ar-n[u-š]i (21) nu-ut-ta ú-ya[am]i] (22) ma-ah-ha-an nu-u[t-t]a [...] (23)  
 LÚ.MEŠ URU<sub>HA-AT-TI</sub> ú-ya-an-zi /

„Was betrifft, daß du mir folgendermaßen geschrieben hast: „Würdest doch du als *Herr* (zu dem Treffen mit den Kaskäern) mitfahren! Die Kaskäer sagen immer wieder: ‘Würde doch der *Große der Streitwagenkämpfer* herfahren, damit wir Frieden schließen können!’ / Wie kannst du mir das immer wieder schreiben?! – Bist du (etwa) kein *Herr*?! Im übrigen bezeichnet man dich als *Vorsteher der Truppeninspektoren* und mich als *Großen der Streitwagenkämpfer*! / Da du in der Tat zu mir aufgestiegen bist (und somit eine mir gleichgestellte Position einnimmst)<sup>51</sup>, warum hast du (denn) ihre Abgesandten nicht getroffen?! / Doch du bist (wohl) kein *Herr* (und) *Großer*?! Wenn du mir das Truppen(kontingent) von Garahna, das Truppen(kontingent) von Ishupitta (und) das Truppen(kontingent) vom Sakdunuuya(-

50 Die Übersetzung von S. Alp, HBM, S. 255 ist – nicht zuletzt durch lexikalische und syntaktische Fehldeutungen bedingt (z.B. Verkennung der Optativpartikel in Z. 4, 6) – weitgehend mißglückt, aber auch R.H. Beal, Theth 20, 1992, 197f., der nur auszugsweise übersetzt, hat den Zusammenhang nicht voll verstanden.

51 R.H. Beal a.a.O.: „you have risen to my (level)“; weniger klar CHD P (Fasz. 2, 1995) 156f.

Gebirge) nicht nach Ninisankuuya bringst<sup>52</sup>, werden, sobald ich zu dir komme, die Hethiter dein(e) [Versagen/Unfähigkeit (o.ä.)] sehen<sup>53</sup>! /“

Die in ironisch-zurechtweisendem, aber zugleich ermunterndem Ton gehaltene Antwort zielt offensichtlich darauf ab, daß sich Kassu auf seine Stellung und auf die daran geknüpften Erwartungen an die Art des Auftretens und Handelns besinnt: Ein *Herr* hat selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Dies gilt um so mehr, wenn er – wie Kassu – auch noch UGULA (LÚ.MEŠ)NIMGIR ÉRINMEŠ geworden ist und damit gleich dem GAL LÚ.MEŠIŠ zum Kreis der *Großen* gehört. So ist die provozierend-fragende Feststellung „Doch du bist (wohl) kein *Herr* (und) *Großer*?!“ (Z. 15) vor allem Aufforderung an Kassu, sich klarzuwerden, daß eine hohe Position an seinen Inhaber auch entsprechende Anforderungen stellt, und der sich unmittelbar anschließende Hinweis als nachdrückliche Entscheidungshilfe zu verstehen; denn käme der GAL LÚ.MEŠIŠ, um die Dinge selbst in die Hand zu nehmen, würde dies den Hethitern zeigen – und der Ausdruck *Hethiter* (LÚ.MEŠ URU<sub>HA-AT-TI</sub> [*Hattusumenes*]) meint klarlich nie die Bevölkerung des heth. Staates, sondern ebenso wie der Begriff *bangu*- „Gemeinschaft“ deren maßgebenden Teil, die Angehörigen der großen, weit-verzweigten königlichen Sippe!<sup>54</sup> –, daß Kassu den an einen „*Herrn* (und) *Großen*“ zu stellenden Anforderungen eben nicht gerecht geworden sei, was zumindest eine Blamage bedeuten dürfte, zumal der Kreis der *Großen*, wie im folgenden noch deutlicher wird, sich ausschließlich aus *Prinzen* zusammensetzt.

Die Briefpassage bestätigt nicht nur, daß der UGULA (LÚ.MEŠ)NIMGIR ÉRINMEŠ zu den *Großen* zählt und daß die *Großen* ungeachtet der Amtsbezeichnung, die sie führen in ihren Ämtern einander gleichgestellt sind, sondern lenkt zugleich die Aufmerksamkeit auf den ab dem 15. Jh. auch sonst vorkommenden Ausdruck BE-LU GAL<sup>55</sup>, der

52 Die Truppenkontingente, deren Stellung die Kaskäer anscheinend verweigert hatten (was aus heth. Sicht eine feindselige Handlung darstellt) und die zusammen ein Heer (KARAŠ, Z. 30) bilden, sollten gewiß Gegenstand der Verhandlung mit den kaskäischen Abgesandten sein, denn der vorausgehende Satz (Z. 15, nach Absatzstrich!) läßt keinen Zweifel, daß es bis Z. 23 weiterhin um dieselbe Sache geht.

53 Die Verbalform *uyanzi* dürfte hier eher zu *au-/u-hhi* „sehen“ als zu *uue-* „kommen“ zu stellen sein.

54 Vgl. hierzu insbesondere die appositionelle Fügung šu-um-me-eš-ma LÚ.MEŠ URU<sub>HA-AT-TI</sub> pa-an-ku-uš „ihr Hethiter, die Gemeinschaft“ KUB XXI 37 [13. Jh., Hattusili III.] Vs. 40', entsprechend Vs. 42' zu ergänzen); ähnlich KUB XXXVI 114 [E. 15. Jh.], 18' und – noch deutlicher – KUB XXXVI 106 [E. 15. Jh.], 6'f.: na-an-za ŠEŠMEŠ ŠU NN<sub>H,A</sub>.S[U] (7') [pa]-jan-ku-uš-ša LÚ.MEŠ URU<sub>HA-AT-TI</sub> še-ek-kán-du „Ihn (den Thronfolger) sollen seine Brüder, seine Schwestern und die Gemeinschaft, (d.h.) die Hethiter, anerkennen!“ S. zum Begriff *Hethiter* auch F. Imparati, CPUL 21, 1991, 176 (Die an der Akkadographie orientierte, d.h. sprachlich falsche Übersetzung „Leute von Hatti“ sollte indes endlich aus der Sekundärliteratur verschwinden!). – Vgl. auch unten Anm. 162.

55 Vgl. die Belegübersicht bei F. Peccioli Daddi, Mestieri 495f.

zwar allgemein bislang als „großer Herr“ verstanden worden ist<sup>56</sup>, tatsächlich jedoch, wie gerade hier deutlich wird, ein den Ausdrücken LUGAL MUNUS.LUGAL „König (und) Königin“ oder ÉRIN<sup>MES</sup> ANŠE.KUR.RA<sup>MES</sup> „Fußtruppen (und) Streitwagen“ vergleichbares, asyndetisch konstruiertes Begriffspaar „Herr (und) Großer“ bildet, welches der Klarstellung dient, daß die betreffende Person sowohl *Herr* wie auch *Großer* ist. Denn *Herren* sind natürlich alle *Hethiter*, nicht nur die *Großen* selbst, sondern auch nachrangige Personen<sup>57</sup>, ebenso die Landesherren (*utniqashes*) und die Herren der Grenzwarte (*auriqas ishes*) in den Landesteilen des heth. Kerngebietes (z.B. Unteres/Oberes Land) bzw. in den Grenzmarken nahe dem Kaskärgebiet (im 14./13. auch gegenüber den Ländern Azzi und Lukka)<sup>58</sup> sowie ferner auch die Vasallenkönige, zumal diejenigen, welche durch Heirat mit einer heth. Prinzessin der königlichen Sippe direkt angehören<sup>59</sup>. Jedoch ist nicht jeder *Herr* – und nicht einmal jeder *Prinz* – auch ein *Großer*, so daß gegebenenfalls die betreffende Person ausdrücklich als *Großer* auszuweisen ist wie etwa im Falle der im Treueid II (welcher in seinem ersten Teil *Herren* und *Prinzen* betrifft) angesprochenen Heereskommandeure (KUB XXI 42+ [13. Jh.] I 4'ff.)<sup>60</sup>:

56 Entsprechend die Folgerung F. Imparatis, Or 44, 1975, 82: „Non mi sembra neppure inverosimile presumere che esistesse una gerarchia fra i BELU<sup>MES</sup> per la presenza dell'espressione BELU GAL“, und ähnlich a.a.O. 85f.

57 Vgl. KUB X 13 [13. Jh., Abschrift einer älteren Vorlage] IV 20'ff., wo der Begriff *Herren* außer Vertretern der *Großen* auch *Hauptleute* (zum LÜ DUGUD s. E. v. Schuler, Or 25, 1956, 209; R.H. Beal, THeth 20, 1992, 488ff.) miteinschließt: LUGAL-uš-a-NA BE-LU<sup>MES</sup>.TIM (21') ki-iš-šari-i a-ku-ya-an-na (22') pa-a-i / (23') GIM-an-ma A-NA GAL ME-ŠE-DI (24') GAL DUMU<sup>MES</sup> ÉGAL LÜ-A-BU-U-BI-TUM (25') GAL GEŠTIN GAL LÜMÉS-iš (26') U-A-NA LÜMÉS DUGUD LÜMÉS GÍŠ ŠUKUR / (27') ki-iš-ša-ri-i a-ku-ya-an-na (28') pa-a-i „Der König gibt den *Herren* in die Hand zu trinken. Sowie er dem *Großen* der Leibgardisten, dem *Großen* der Palastbediensteten, dem ‚Vater des Hauses‘, dem *Großen* der Weinleute, dem *Großen* der Streitwagenkämpfer und den *Hauptleuten* der Speermänner in die Hand zu trinken gibt.“

58 Vgl. KUB XXI 42+ [13. Jh.] II 12'ff. (s. Anm. 108).

59 Daß im übrigen einzelne Repräsentanten unterworfenen Gebiete mit oligarchischer Regierungsform vom König zum *Herrn* ernannt werden konnten, sofern dies politisch zweckmäßig erschien, zeigt KBo II 5 + 5a (vgl. A. Goetze, AM 188f.) + XVI 17 [E. 14. Jh.] III 24ff.: <sup>m</sup>A-pár-ru-uš-ma LÜ URU KA-LA-AŠ-MA URU Ha-at-tu-ši (25) MA-HAR DUTU<sup>ši</sup> i-er na-an pa-ra-a lu-it-ti-ja-nu-un (26) na-an EN<sup>LAM</sup> i-ja-nu-un nu-uš-ši KUR URU KA-LA-AŠ-MA (27) ma-ni-ja-al-hu-u-ya-an-zi pí-iḥ-lu-un (28) [na]m-ma-an li-in-ga-nu-nu-un na-aš šu-ul-li-e-ei „Der Kalasmaer Abarru hatte nämlich in Ḫattusa der Majestät seine Aufwartung gemacht, so daß ich ihn (unter den Vornehmen/Ältesten von Kalasma, vgl. KBo V 8 IV 11 = AM 100f.) bevorzugt und ihn zum *Herrn* gemacht hatte. So hatte ich ihm das Land Kalasma zur Verwaltung gegeben, ihn am Ende vereidigt; doch er begann Streit ...“ – Daß die Ernennung zum *Herrn* gleichzeitig auch Aufnahme in die königliche Sippe bedeutete und grundsätzlich mit einer Eheschließung verbunden war, die vielleicht nur im Falle der Heirat mit einer Tochter/Schwester des Königs immer ausdrücklich erwähnt wird, legt KBo V 3+ (Ḫukkanā-Vertrag [Abschrift 13. Jh.]) I 4-7 = J. Friedrich, SV II 106f. nahe.

60 Ergänzungen nach dem Duplikat KUB XXVI 13+ 1 4'-6'.

[(nam-ma-aš-ma-aš šu-um-m)e-eš k] u-i-e-eš BE-LU<sup>ši</sup>A KARAŠ<sup>ši</sup>A (5') [(Ú-UL-ja ku-i-e-eš B) E-EL KJARAŠ<sup>ši</sup>A ku-iš-ša GAL-iš (6') [(ku-iš-ma Ú-UL]]

„ferner ihr, die ihr Heereskommandeure seid und die ihr keine Heereskommandeure seid, auch der, welcher ein *Großer* ist bzw. der, welcher es nicht ist<sup>61</sup>“,

oder in der Formulierung „*Prinz* oder *Herr* (und) *Großer*“<sup>62</sup>, z.B. in der mittelheth. Militärinstruktion KUB XIII 20 [Abschrift E. 14. Jh.] I 16f.:

[m]a-a-an DUTU<sup>ši</sup>-ma la-ah-hi ú-ki-la Ú-UL pa-a-i-mi nu tu-uz-zi-ja ku-in DUMU LUGAL na-aš-ma BE-E[L GAL]<sup>63</sup> (17) ya-a-tar-na-aḥ-mi nu tu-uz-zi-in la-ah-hi a-pa-a-a-aš p-e-hu-te-ez-zi

„Wenn ich selbst, die Majestät, nicht ins Feld ziehe, wird derjenige *Prinz* oder *Herr* (und) *Große*, den ich zum Heer abkommandiere, das Heer ins Feld führen“,

bzw. auch appositionell, z.B.<sup>64</sup> KBo I 4+ (Tette-Vertrag [E. 14. Jh.]) II 20'ff.:

ù šum-ma DUMU NUN be-lam qa-du ÉRIN<sup>MES</sup>-šu GÍŠ GÍR[<sup>MES</sup>-š]u a-na <sup>m</sup>Te-et-te a-na ILLAT-ti-šu ... (22) ... a-š-[ap-pá]

„Und wenn ich einen Prinzen, einen *Herrn* (und) *Großen*, Tette zur Hilfe ... sende“.

Vergleicht man zudem das alternative „*Prinz* oder *Herr* (und) *Großer*“ mit den sehr ähnlichen Formulierungen „(ihr) *Herren* und/(und) *Prinzen*“ bzw. „entweder ein *Herr* oder ein *Prinz*“<sup>65</sup>, so wird klar, daß die einander gegenübergestellten Begriffe sich nicht gegenseitig ausschließen, vielmehr jeweils dem allgemeineren Begriff der speziellere folgt: Auch der *Prinz* ist *Herr*, aber durch seine Abstammung von der Linie bzw. von einer Seitenlinie der Dynastie<sup>66</sup> aus dem Kreis der *Herren* herausgehoben; ebenso der „*Herr* (und) *Große*“ zugleich *Prinz*, jedoch durch sein Amt besonders charakterisiert. Beispielhaft läßt sich dies auch anhand der folgenden Briefeinleitung aufzeigen (KBo XVIII 95 [A. 14. Jh.] Vs. 1f.):

61 Als Heereskommandeure fungieren bekanntlich auch *utniqashes* bzw. *auriqas ishes* wie z.B. Ḫudubianza von Palä (Neffe Suppiluliumas I.) und Telibinu von Kizzuwatna (Sohn Suppiluliumas I.) sowie Pijassili/Sarrikusuh, der König von Karkamis; vgl. R.H. Beal, THeth 20, 1992, 320ff., 415.

62 Ähnlich („sei es – sei es“) KBo V 4 (Targasnalli-Vertrag [E. 14. Jh.]) Vs. 6': [ma]-a-na-aš DUMU LUGAL ma-a-na-aš BE-LU RA-BU-Ú ma-a-na-aš ...; KBo I 4+ (Tette-Vertrag [E. 14. Jh.]) III 5': [ù šu]m-ma DUMU LUGAL ù šum-ma be-lam GAL.

63 Ergänzung nach ibid. I 14.

64 Vgl. auch KBo I 8+ (Bentesina-Vertrag [13. Jh.]) Rs. 12' (DUMU LUGAL be-lu GAL).

65 So z.B. durchweg KUB XXI 42+ III 3 (EN<sup>MES</sup> DUMU<sup>MES</sup> LUGAL-ja), 13, 24 (šu-me-e-eš ... BE-W<sup>ši</sup>A DUMU<sup>MES</sup> LUGAL) bzw. III 7f. (na-aš-šu BE-LU na-aš-ma DUMU LUGAL).

66 Im 13. Jh. erscheint dafür der zusammenfassende Ausdruck NUMUN LUGAL<sup>UTTI</sup> „Same/Nachkommenschaft des Königtums“, s. unten Anm. 68.

[A-N]A BE-LÍ GAL ME-ŠE-DI BE-LÍ-JA Q[í-BÍ-MA] (2) [U]M-MA GAL DUMU<sup>MES</sup> É.GAL IR-KA-MA  
„Zu dem Herrn, dem Großen der Leibgardisten, meinem Herrn, sprich! Folgendermaßen der Große der Palastbediensteten, dein Diener:“

Der Empfänger des Briefes gehört als GAL MESEDI zweifellos zu den *Großen*, und da das Amt des GAL MESEDI nachweislich stets mit einem Bruder oder Sohn des Königs besetzt wurde<sup>67</sup>, ist hier ebensogewiß, daß es sich um einen *Prinzen* handelt. Gleichwohl lautet die Anredeform *Herr*, denn *Prinz* ist im Unterschied zu *Herr* kein Titel, sondern bezeichnet eine Würde und dient dementsprechend auch nie als Anrede. Im übrigen darf die (unter *Großen* eher unübliche) Anrede *Herr* ebenso wie die Selbstbezeichnung des Absenders als „dein Diener“ nicht darüber hinwegtäuschen, daß der GAL DUMU<sup>MES</sup> É.GAL mit aller Wahrscheinlichkeit gleichfalls *Prinz* ist. Da *Große* – wie oben gezeigt – hinsichtlich ihrer Ämter einander gleichgestellt sind, kann die hier zum Ausdruck kommende untergeordnete Stellung des GAL DUMU<sup>MES</sup> É.GAL auch nicht auf seinem Amt beruhen; ausschlaggebend dürfte vielmehr die verwandtschaftliche Stellung zum regierenden König sein, zumal es unter *Prinzen* durchaus einen Unterschied macht, ob man Bruder bzw. Sohn des Königs ist oder einer Seitenlinie des Königshauses entstammt, und selbst unter den Söhnen des Königs je nachdem, ob ihre Mutter die Königin oder eine Nebenfrau des Königs war, keine volle Gleichrangigkeit besteht<sup>68</sup>.

Da in den Texten für einzelne *Große* nur sehr selten neben der Amtsbezeichnung auch der Status *Prinz* angegeben ist und auch in den Fällen, wo eine namentlich genannte Person einmal mit Amtsbezeichnung, einmal als *Prinz* erscheint, infolge möglicher Homonymie oder aufgrund unklarer Verwandtschaftsverhältnisse eine Personenidentität nicht immer sicher angenommen werden kann, läßt sich bis heute für die Ämter nur weniger *Großer* der faktische Nachweis führen, das sie mit *Prinzen* besetzt waren<sup>69</sup>. Die in jüngerer Zeit verstärkt unternommenen prosopographi-

67 Vgl. S.R. Bin-Nun, RHA 31, 1973, 5ff.; R.H. Beal, THeth 20, 1992, 327ff.

68 Vgl. hierzu die explizite Unterscheidung KUB XXI 42+ (Treueid II [13. Jh., Tudhalija IV.]) I 11ff.: *ku-i-e-eš NUMUN LUG(AL UT-TY) N]UMUN m<sup>m</sup>MUR-ŠI-DINGIR UM NUMUN m<sup>m</sup>NIR.GÁL (12) N]UMUN m<sup>m</sup>YJA-AT-TU-ŠI-DINGIR UM SES<sup>MES</sup>DUTUŠI-ja ku-i-e-eš (13) [(i)]Š-TU MUNUS.LUGAL ha-as-ša-an-te-eš*, „welche Nachkommenschaft des Königtums, (d.h.) Nachkommenschaft Mursilis (II.), Nachkommenschaft Muqattallis (II.) (und) Nachkommenschaft Hattusilis (III.) und welche Brüder der Majestät, aus der Königin Geborene, sind“; ähnlich KUB XXVI 1+ (Treueid I [13. Jh.]) I 10ff., wo auch die Nachkommenschaft Suppiluliumas I. miteinbezogen ist, sowie KUB XXIII 1+ (Sauskamuwa-Vertrag [13. Jh.] II 10-12 (= C. Kühne - H. Otten, StBoT 16, 1971, 8f.). Die Unterscheidung von Königssöhnen ersten und zweiten Ranges ist bereits in der Thronfolgeregelung des Telibinu-Erlasses (§ 28) berücksichtigt.

69 So für den *Großen der Leibgardisten* (GAL LÚ.MES<sup>MES</sup> MESEDI); vgl. Anm. 67; für den *Großen der Weinleute* (GAL LÚ.MES<sup>MES</sup> GEŠTIN); Prinz Nuganza (KBo V 8 IV 15' = A. Goetze, AM 162f.); für den *Großen der Priester* (GAL LÚ.MES<sup>MES</sup> SANGA); Prinz Kantuzili (KUB XXX 56 III 7'; vgl. F. Imparati, Hethitica 8, 1987, 190); für den *Großen der Gardetruppen* (GAL UKU.UŠ); Prinz Aranhabilizzi (R.H. Beal, THeth 20, 1992, 380f.); Prinz Sahurunuwa (Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 151), Prinz m<sup>m</sup>LUGAL-D<sup>D</sup>LAMMA (StBoT 38, 215); Prinz Kurakura (StBoT 38,

schen Untersuchungen zu den führenden Persönlichkeiten des heth. Reiches im 13. Jh.<sup>70</sup> haben indes deutlich werden lassen, daß – wie etwa im Falle (vgl. Anm. 69) des Tattamaru (GAL NA.GAD), Sohn des Prinzen Sahurunuwa, der seinerseits die Ämter eines GAL NA.GAD, eines GAL UKU.UŠ und eines GAL DUB.SAR GIŠ bekleidet hat, sowie des Mizramuwa (GAL NA.GAD) und des Uppramuwa (UGULA LÚ.MES<sup>MES</sup> GUŠKIN, *antugasalli*-), die beide als Söhne des Königs von Karkamis ausgewiesen sind – diese Ämter auch an *Prinzen* der Seitenlinien des heth. Königshauses vergeben wurden, darüber hinaus innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums die Inhaber eines Amtes wechseln konnten, so daß – wie z.B. bei den eben erwähnten *Prinzen* Sahurunuwa und Up-ramuwa – dieselbe Person bald das eine, bald das andere Amt einnimmt. Nicht minder bedeutsam erscheint ferner, daß (z.T. dieselben) *Prinzen* auch im *Amt* eines *Schreibers* (LÚ.DUB.SAR bzw. hieroglyphisch auf Siegeln SCRIBA-la)<sup>71</sup>, *Wagenlenkers* (LÚ.KARTAPPU)<sup>72</sup>, *Palastbediensten* (hieroglyphisch REGIA.INFANS [= DUMU.É.GAL])<sup>73</sup> oder *Kämmerer* (LÚ.ŠA.TAM)<sup>74</sup> bezeugt sind, die offensichtlich dem eines *Großen* (GAL DUB.SAR MES<sup>MES</sup>, GAL KARTAPPI, GAL DUMU<sup>MES</sup> É.GAL, GAL LÚ.MES<sup>MES</sup> ŠA.TAM<sup>75</sup>) untergeordnet sind, so daß demnach um so mehr vorausgesetzt werden darf, daß alle *Großen* von *Prinzen* gestellt wurden.

Sofern dieselbe Person in den Texten sowohl als „einfacher“ Funktionär wie auch als *Großer* begegnet, wird im allgemeinen sicherlich zu Recht angenommen, daß sich hierin eine Laufbahn widerspiegelt; beispielhaft mag dafür die Karriere des Ala-

109, wo der Beleg [m<sup>m</sup>Ku-ra-ku-]ra GAL LÚ.MES<sup>MES</sup> re-di-i KBo XXVIII 33 = E. Edel ÄHK I Nr. 92, 3' nachzutragen ist; für den *Großen der Hirten* (GAL NA.GAD); Prinz Sahurunuwa (StBoT 38, 151), Prinz Tattamaru (StBoT 38, 116f.), Prinz Mizramuwa (StBoT 38, 233); für den *Großen der Holztafelschreiber* (GAL DUB.SAR GIŠ); Prinz Sahurunuwa (StBoT 38, 151); für den *Großen der (Tontafel-)Schreiber* (GAL DUB.SAR bzw. hieroglyphisch auf Siegeln MAGNUS.SCRIBA): Prinz Tagisarruma (StBoT 38, 132), Prinz Ujalazidi (StBoT 38, 172ff.); für den *Vorsteher der goldenen Streitwagenkämpfer* (UGULA LÚ.MES<sup>MES</sup> GUŠKIN) und für den *antuwasalli*-: Prinz Uppramuwa (StBoT 38, 115). Auch für den *Herrn des ABUSSU-Hauses* (EN É ABUSSU) Tutu (StBoT 38, 169) erscheint der Prinzenstatus ziemlich gewiß, da er zusammen mit Nerikkaili und Hesni, Söhne Hattusilis III., sowie mit Uppramuwa, Sohn des Königs von Karkamis, die heth. Delegation anführt, welche die silberne Vertragstafel in Ägypten an Ramses II. über gibt (s. E. Edel, ÄHK I Nr. 6 Vs. 6ff. u. ÄHK II 46ff.).

70 Zusammenfassend jetzt Th. van den Hout, StBoT 38, 1995; vgl. auch den Literaturüberblick ibid. 12.

71 Z.B. Ḫuzzija, Sohn Hattusilis III., unter Tudhalija IV. GAL MESEDI (StBoT 38, 105), und Mizramuwa (StBoT 38, 233).

72 Z.B. m<sup>m</sup>AMAR.MUŠEN-i unter Hattusilis III. (KUB III 35+ II 43), später dann uriaanni- unter Tudhalija IV. (StBoT 38, 204). Ferner allem Anschein nach Nerikkaili, Sohn Hattusilis III. und unter seinem Bruder Tudhalija IV. zeitweilig Kronprinz, unter seinem Neffen Suppiluliuma II. (StBoT 38, 96f. u. 105), was befremdlich erscheinen mag, jedoch, wie im folgenden noch deutlich werden dürfte, keineswegs im Sinne einer Degradierung zu verstehen ist.

73 So m<sup>m</sup>LUGAL-D<sup>D</sup>LAMMA, der auch als *Großer der Gardetruppen* (GAL UKU.UŠ) bezeugt ist (StBoT 38, 215);

74 Hesni, Sohn Hattusilis III. (StBoT 38, 206).

75 Zu letzterem vgl. F. Pecchioli Daddi, Mestieri 545.

limi stehen, der unter Hattusili III. (wohl) zunächst als *Mundschenk* (<sup>LÚ</sup>SAGIA [<sup>LÚ</sup>SILA! ŠU! DU<sub>8</sub>.A]: KUB XIII 34+ Rs. 3), dann als *Vorsteher der Mundschenken* (UGULA <sup>LÚ</sup>SAGIA: KUB XXI 38 Vs. 32') und schließlich unter Tudhalija IV. als *Großer der Vorsteher der Tausend* (GAL UGULA LÍM MEŠ: Bronzetafel IV 35) sowie später als *Großer der Mundschenken* (GAL <sup>LÚ</sup>SAGIA: KBo IV 10+ Rs. 32) erscheint<sup>76</sup>. Vergleicht man die Zeugenlisten der Urkunden des 13. Jh. (Bronzetafel, KBo IV 10+, KUB XXVI 43) mit denen der Landschenkungsurkunden des 15. Jh., so ist freilich nicht zu übersehen, daß nicht nur die Zahl der als Zeugen auftretenden *Großen* erheblich zugenommen hat, sondern unter den Zeugen nunmehr auch solche Personen begegnen, die ihrer Amtsbezeichnung nach nicht zu den *Großen* zu zählen sind. So im einzelnen: <sup>m</sup>ŠEŠ-zi *Schreiber, Vorsteher der MUBARRU-Leute* (<sup>LÚ</sup>DUB. SAR MEŠ UGULA MUBARRI: Bronzetafel IV 41)<sup>77</sup>, <sup>m</sup>EN-targa *Schreiber, Vorsteher der Palastbediensteten* (DUB.SAR UGULA <DUMU> É.GAL: KUB XXVI 43 Rs. 32)<sup>78</sup>, Pallā *Herr von Hurma, Schreiber* ([EN URU]H]U-UR-ME <sup>LÚ</sup>DUB.SAR: ibid. Rs. 32 nach Duplikat XXVI 50 Rs. 26' zu ergänzen)<sup>79</sup>, Sibazidi *Schreiber* (DUB.SAR: ibid. 34) und Anuyanza *Schreiber, Herr von Nerik* (DUB.SAR EN URU NERIK: ibid. 34).

Zwar ist keine dieser Personen ausdrücklich als *Prinz* bezeichnet, gleichwohl der Umstand, daß sie – wie sich explizit aus Bronzetafel IV 42 ergibt<sup>80</sup> – aus dem Kreis der königlichen Familie namentlich hervorgehoben sind, ein deutliches Indiz nicht nur für ihre Prinzenwürde<sup>81</sup>, sondern gewiß auch dafür, daß sie hinsichtlich ihres Amtes als *Vorsteher der Palastbediensteten* bzw. als *Schreiber* den *Großen* mehr oder weniger gleichgestellt waren, zumal zwei Personen (Pallā, Anuyanza) zusätz-

76 Vgl. St. de Martino, SCO 32, 1982, 309ff. Th. van den Hout, StBoT 38, 138ff.; das a.a.O. 141f. u. 191 angeführte „Halpažidi-Argument“ zugunsten einer Datierung von KUB XIII 34+ in die Zeit Tudhalijas IV. schlägt m.E. nicht durch, da im Hinblick auf den auch sonst festzustellenden Ämterwechsel Halpažidi sein Amt als GAL <sup>LÚ</sup>MEŠ UKU.UŠ durchaus nicht kontinuierlich ausgeübt haben muß.

77 Demgegenüber ist KBo IV 10+ Rs. 32 und KUB XXVI 43 Rs. 33 auch ein GAL (<sup>LÚ</sup>MUBARRI bezeugt, und <sup>m</sup>ŠEŠ-zi erscheint (später?) selbst in diesem Amt (RS 17.109, 23f.); vgl. StBoT 38, 180f. u. 225.

78 Die Schreibung UGULA É.GAL ist Hapax legomenon; zum UGULA DUMU É.GAL s. F. Pecchioli Daddi, Mestieri 105. Grundsätzlich möglich wäre auch eine Emendation zu UGULA <<sup>LÚ</sup>MEŠ> É.GAL, doch ist (selten) auch ein GAL <sup>LÚ</sup>MEŠ É.GAL belegt (Mestieri 529 unter GAL DUMU (MEŠ) É.GAL „Grafie particolari“ gebucht), so daß dieses Problem hier von nur sekundärer Bedeutung ist.

79 Dieselbe Person erscheint KBo IV 10+ Rs. 32 nur als EN URU HURMI.

80 Bronzetafel IV 42 (den Abschluß der Zeugenliste bildend): *U-A-NA MÁŠ LUGAL* *ḥu-u-ma-an-ti* „und (vor) der gesamten königlichen Familie“.

81 Im übrigen möchte ich unter Hinweis auf die kritische Äußerung Tudhalijas IV. bezüglich des Masturi im Sauskamuwa-Vertrag (C. Kühne - H. Otten, StBoT 26, 1971, 10f. II 20ff.), die zugleich eine kritische Haltung gegenüber dem Vater, Hattusili III., impliziert, entgegen Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 237 nicht ausschließen, daß Sibazidi doch mit dem gleichnamigen Enkel Zidas, des Bruders Suppiluliumas I., identisch ist und unter Tudhalija wieder mit einem Amt betraut wurde – nicht zuletzt auch deshalb, um die latent vorhandenen Spannungen zwischen den Mitgliedern der königlichen Sippe so gering wie möglich zu halten.

lich die Bezeichnung *Herr von Hurma/Nerik* führen, demnach also auch die Tätigkeit eines *Landesherrn* (*utniqasha-*)<sup>82</sup> ausübten, die (gelegentlich und nur vorübergehend?) auch von *Großen* wahrgenommen wurde<sup>83</sup>. Im übrigen steht bei Sibazidi und insbesondere bei Anuyanza außer Frage, daß sie keine gewöhnlichen Schreiber waren, vielmehr die Verantwortung für die Anfertigung zahlreicher Tafeln trugen<sup>84</sup> und insofern eine Aufgabe erfüllt haben, die man eigentlich eher dem *Großen der Schreiber* (GAL DUB.SAR MEŠ) zuzuweisen geneigt sein mag.

So vermittelt dieser Befund – zumal, wenn man noch berücksichtigt, daß die Zahl solcher Personen in der Sahurunuqa-Urkunde KUB XXVI 43 im Vergleich zur älteren Bronzetafel deutlich zugenommen hat (Verhältnis 4 : 1)<sup>85</sup> – den bestimmten Eindruck, daß im 13. Jh. zunehmend die Notwendigkeit eingetreten ist, einzelne, von Haus aus untergeordnete Hofämter ad personam aufzuwerten und denen der *Großen* gleichzustellen, was teils auf ein Anwachsen der geschäftsmäßig anfallenden Regierungsarbeit zurückzuführen sein mag, teils aber auch (vielleicht sogar zum größeren Teil!) dem Zwang entsprochen haben dürfte, den Mitgliedern der sich immer weiter verzweigenden königlichen Sippe angemessene Amtsstellungen zu verschaffen, heißt es doch KUB XXVI 1+ (Treueid I) 19ff<sup>86</sup>: „Die Majestät hat viele Brüder. ... Zudem ist das Land Hattusa mit Nachkommenschaft des Königtums gefüllt“! Der Vorgang an sich ist sicherlich nicht neu, da die schon für das 16./15. Jh. festzustellende Gleichstellung hinsichtlich des Amtes z.B. des *uri(j)anni-* oder des UGULA <sup>LÚ</sup>MEŠ NIMGIR ÉRIN MEŠ mit dem GAL (<sup>LÚ</sup>MEŠ) MEŠ EDI, dem GAL DUMU MEŠ É.GAL, dem GAL (<sup>LÚ</sup>MEŠ) GEŠTIN etc. letztlich auch eine Aufwertung einzelner, bestimmter Ämter widerstreichen dürfte, dem Kreis der *Großen* also in fernerer Vergangenheit einmal tatsächlich nur solche Mitglieder angehört haben, welche die Rangstufe *Großer* in ih-

82 Vgl. hierzu die Diskussion von F. Imparati, RHA 32, 1974, 57ff. Daß der EN/BELU URU HATTI dem *Bürgermeister von Hattusa* (<sup>LÚ</sup>HAZANNU URU HATTI; vgl. KUB XXVI 9 IV 9') gleichzusetzen ist, wird inzwischen durch die Übersetzung von *hurri. hažiani* mit *utniqasha-* in der hurr.-heth. Bilingue KBo XXXII 14 Rs. 25/30 befürwortet. Der Ausdruck EN MEŠ URU HATTI neben EN MEŠ KUR URU HATTI „Herren von/des Landes Hattusa“ steht dazu keineswegs im Widerspruch, da Hattusa klarlich sowohl für die Stadt wie auch für das Land insgesamt gebraucht werden kann (vgl. unten Anm. 144).

83 So im Falle Hattusili (III.), der als GAL MEŠ EDI unter seinem Bruder Muwatalli II. zusätzlich mit der Verwaltung des Oberen Landes betraut wurde, die zu diesem Zeitpunkt in den Händen des Großonkels Armatarhunta lag (vgl. H. Otten, StBoT 24, 1981, 6f. I 24ff.). Die daraus resultierende Feindschaft Armatarhuntas gegenüber Hattusili darf wohl auch als Hinweis darauf verstanden werden, daß die Vereinigung der Ämter sowohl eines *Großen* wie auch eines *Landesherrn* auf ein und dieselbe Person bis dahin nicht unbedingt den Regelfall darstellte.

84 Vgl. Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 237 u. 240f.

85 Tatsächlich folgt KUB XXVI 43 Rs. 34 auf Anuyanza nach dem Duplikat XXVI 50 Rs. 28' noch ein weiterer Zeuge, dessen Amtsbezeichnung nicht erhalten ist (<sup>m</sup>A-ki[-]).

86 A-NA DU TUŠI ŠEŠ MEŠ me-eq-qa-uš ... (10) ... KUR URU HA-A[T-TI-MA] IS-TU NUMUN LUGAL UT-TI (11) šu-ya-an. Zum sich anschließenden Kontext vgl. oben Anm 68.

erer Amtsbezeichnung führten<sup>87</sup>, was im übrigen auch aufgrund der Bedeutungsweiterung des Begriffs „Großer“ von einer Rangstufenbezeichnung zu einer allgemeinen Bezeichnung für „Inhaber eines der höchsten Hofämter“ vorauszusetzen ist. Die nunmehrige Einbeziehung einzelner Inhaber auch „einfacher“ Ämter wie das des *Schreibers*<sup>88</sup> in den Kreis der *Großen* bedeutete freilich notwendig, daß nicht nur der auf diese Weise erweiterte Kreis neu definiert, sondern auch der „Große im Amt eines Schreibers“ durch eine entsprechende Bezeichnung von den „gewöhnlichen“ *Schreibern* abgehoben werden mußte. Gelöst wurde dieses Problem durch die Einführung eines neuen Begriffs, der in den Texten des 13. Jh. stets sumerographisch als *LÚSAG* umschrieben ist und in dieser Graphie auch bei drei der oben benannten fünf Personen unmittelbar hinter der bzw. den betreffenden Amtsbezeichnung(en) begegnet:

Bronzetafel:

mšeš-zi: *LÚDUB.SAR.MEŠUGULA MUBARRI*

KUBXXVI 43:

mEN-tarua: DUB.SAR UGULA < DUMU > É.GAL *LÚSAG*

Pallā: EN *URU* *TURME* *LÚDUB.SAR* *LÚSAG*

Sibazidi: DUB.SAR

Anuwanza: DUB.SAR EN *URUNERIK* *LÚSAG*

Daß bei zwei Personen die Bezeichnung *LÚSAG* nicht angeführt ist, mag zwar für sich genommen auffällig erscheinen, ist aber vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Anführung solcher Bezeichnungen im allgemeinen recht lässig gehandhabt wurde, so daß – wie schon oben S. 156 festgestellt werden mußte – dieselbe Person bald nur als *Prinz*, bald nur mit Amtsbezeichnung begegnet und nur in den seltensten Fällen beides zugleich vermerkt ist, wovon insbesondere auch Urkunden nicht ausgenommen sind. In der Tat ist es auch nur schwer vorstellbar, daß etwa die in der Zeugenliste des Ulmitesub-Vertags KBo IV 10+ an 2.-4. Stelle genannten *Prinzen* Tasmissaruma, Ḫanutti und Ḫuzzija – alle drei Söhne Ḥattusilis III., davon letzterer nach der Zeugenliste der Bronzetafel im Amt des GAL *MEŠEDI*, welches in KBo IV

87 *Große* in diesem engeren Sinne sind ja schon in den altassyr. Texten des 19./18. Jh. greifbar (vgl. P. Garelli, *Les Assyriens en Cappadoce*, 1963, 215ff.), und zwar teils solche, die – wie der *Große der Mundschchenken* (*rabi šaqē*) oder der *Große der Hirten* (*rabi re'īm*) – auch später noch in den heth. Texten vorkommen, teils solche, die hier nicht mehr bezeugt bzw. wohl anders benannt sind, wie insbesondere der *Große der Treppe* (*rabi simmilitum*), der vielleicht dem späteren *Großen der Leibgardisten* (GAL (*LÚ.MEŠ*)*MEŠEDI*) entspricht (Die Deutung als „Kronprinz“ ist ganz unwahrscheinlich, hingegen bei einer funktionalen Gleichsetzung mit dem GAL (*LÚ.MEŠ*)*MEŠEDI* keineswegs ausgeschlossen, daß der Inhaber dieses Amtes auch Kronprinz war!); zum *rabi sišē* vgl. F. Starke, StBoT 41, 1995, 121<sup>244</sup>.

88 Vgl. auch den oben Anm. 72 angesprochenen *Prinzen* Nerikkaili, der, obwohl sogar einmal als Thronfolger vorgesehen, später im Amt „nur“ eines *Wagenlenkers* (*LÚKARTAPPU*) begegnet.

10+ expressis verbis nicht vorkommt! – kein Amt innegehabt haben sollten, und daher in solchen Fällen in Rechnung zu stellen, daß Empfänger wie Zeugen dieser Urkunden alle untereinander verwandt waren und insofern ohnehin jeder über jeden bestens Bescheid wußte. So überrascht es auch nicht, daß die kombinierte Nennung „Amtsbezeichnung + *LÚSAG*“ eher die Ausnahme darstellt<sup>89</sup> und die betreffende Person in der Regel nur als *LÚSAG* charakterisiert wird wie insbesondere im Falle des Anuwanza, der in den zahlreichen Tafelkolophonen, die ihn namentlich als Verantwortlichen nennen, nie als *DUB.SAR* oder als *EN URUNERIK*, sondern ausschließlich als *LÚSAG* (so insgesamt 12x, ferner 4x in der Schreibung *SAG*, 1x in der Schreibung *LÚSAG.UŠ*) ausgewiesen ist<sup>90</sup>.

Die Schreibung *SAG* (vgl. auch Anm. 89) stellt nebenbei klar, daß im sumerographischen Ausdruck *LÚSAG* das Zeichen *LÚ* Determinativ ist, so daß eine Deutung im Sinne der akkadistischen Umschrift *ša₁₁(LÚ) rēši*<sup>91</sup> „(der) des Kopfes/der Spitze“ mit Sicherheit auszuscheiden hat. Zugleich entfällt dadurch auch ein direkter Zusammenhang mit dem Wort „Kopf“ bzw. „Spitze“<sup>92</sup>, zumal Anhaltspunkte für eine Ableitung davon (Komplementierung) fehlen. Der Wechsel *SAG/LÚSAG* läßt denn auch vielmehr an ein substantiviertes Adjektiv denken. In diese Richtung weist gleichfalls die Schreibung *SAG.UŠ*; allerdings steht *SAG.UŠ* für heth. *uktūri* – „ewig, dauernd, feststehend, regelmäßig, normal“<sup>93</sup>, das keine semantisch plausible Deutung der Personenbezeichnung gestattet, so daß im Hinblick auf die einmalige Bezeugung wohl eher eine fehlerhafte Schreibung in Betracht kommt und die Bedeutungsbestimmung allein von *SAG* ausgehen sollte. Dieses führt nun als Sumerogramm für das akkad. Adjektiv *rēštu(m)* (vgl. AHw 973) auf die Bedeutungen „erster, erstgeboren,

89 Vgl. noch: *mZu-zu-un LÚKAR-TAP-PU LÚSAG* „Zuzu, den Wagenlenker (und) *LÚSAG*“ KUB XXI 38 (= E. Edel, ÄHK I Nr. 105) Vs. 22'; *mTU-ya-A-TA-LÚ LÚAZUSAG* „Tugattazidi, Arzt (und) *LÚSAG*“ KBo XXI 42 IV 5'. – *LÚAZUSAG* war von C. Burde, StBoT 19, 1974, 10 versuchsweise dem Ausdruck *LÚAZU TUR* „kleiner/junger Arzt, Assistenzarzt“ als „Haupt-/Chefarzt“ gegenübergestellt worden, doch ist *SAG* (dazu noch im folgenden) klarlich nicht Oppositum zu *TUR*.

90 Belege bei F. Pecchioli Daddi, Mestieri 514f. (mit Kontext) und bei Th. van den Hout, StBoT 38, 1995, 238f. *LÚSAG.UŠ*: KUB XV 31 IV 43'; hingegen KBo XXIII 44 IV 11' mit F. Pecchioli Daddi a.a.O. 514 (mit Anm. 1) ... *LÚSAG I[Š-TUR]* zu lesen, da nach *LÚSAG* (über Rasuren) ein deutliches Spatium folgt.

91 Vgl. R. Borger, *Assyrisch-babylonische Zeichenliste*<sup>2</sup>, 1981, 90f.

92 Anders als bei akkad. *rēšu(m)* sind hier im Heth. zwei verschiedene Wörter anzusetzen, nämlich *harsar/harsn-* n., „Kopf (des Menschen, Tieres)“, das sumerographisch ausschließlich mit *SAG.DU* umschrieben wird, sowie *SAG* „Spitze, vorderer/oberer Teil“ u.ä., z.B.: „Bug (des Schiffes)“ KBo X 2 III 15; „Kopf (des Nagels/Pflockes)“ KUB XII 1 IV 40.

93 HW<sup>1</sup> 290 u. 3. ErgH 42. Vgl. auch E. Laroche, RA 64, 1970, 136 („normal, gewöhnlich“ in Omina); I. Singer, StBoT 27, 1983, 40<sup>6</sup>; F. Starke, StBoT 31, 1990, 368 (Oppositum zu *nuntarja- < k.-luw. nuntarri-\** „augenblicklich, momentan, vorübergehend“). Die kommentarlose Übersetzung von *LÚSAG.UŠ* (KUB XV 31 IV 43') mit „zuverlässiger Mann“ (V. Haas - G. Wilhelm, *Hurritische und luwische Riten aus Kizzuwatna*, AOAT S 3, 1974, 174) ist wohl nur als ad hoc vorgenommen zu verstehen.

vornehmster, erstklassig“, von denen „erster“ bzw. „vornehmster“ nicht nur trefflich die Position eines **LÚSAG** charakterisieren dürfte, sondern insbesondere auch den im Telibinu-Erlaß (§ 33) auf die *Großen* bezogenen Ausdruck „Vorrangiger“ (*hantezzis*) in Erinnerung ruft (vgl. S.147 und das Zitat in Anm. 4). Tatsächlich stimmt *hantezziqa-* (jungheth. *hantezzi-*) „erster, ältester/erstgeboren, erst-/vorrangig, erstklassig“<sup>94</sup> semantisch vollkommen mit akkad. *rēštū(m)* überein, ist jedoch in Boğazköy nur als Entsprechung von akkad. *mahrū(m)* „vorderer, erster“ bezeugt<sup>95</sup> und wird (im 13. Jh., vor allem in Orakeltexten) sumerographisch mit IGI umschrieben, so daß ungeachtet dessen, daß in Boğazköy nach einem akkad. Beschwörungstext SAG als Adjektiv „erstgeboren“ greifbar ist<sup>96</sup>, für die Gleichung **LÚSAG** = *hantezzi*- keine volle Sicherheit zu gewinnen ist. Da **LÚSAG/SAG** erst im 13. Jh. aufkommt, bietet sich freilich auch das k.-luw. Pendant von *hantezzi*-, nämlich *hantil(i)-* „erster“ (vgl. CLL 52)<sup>97</sup>, an, zumal die Verwendung eines k.-luw. Ausdrucks in *tuhukant(i)-* c. „Kronprinz“ bzw. *tuhukantāhid-* n. „Kronprinzenwürde, -stellung“ (beides z.B. Bronzetafel II 80 bzw. II 35, 43 in k.-luw. Ausdrucksformen belegt)<sup>98</sup> eine bemerkenswerte Parallele findet, vor allem aber *hantil(i)-* selbst später in der ehemaligen heth. Sekundogenitur Karkamis im h.-luw. Ausdruck (CEKKE [M. 8. Jh.] Rs. 1) *FRONS-lt-sa mí-ti<-sa> [hantilis mitis]* greifbar ist, der schon von J. D. Hawkins mit „first servant“ (i.e. „prime minister“) übersetzt worden ist<sup>99</sup>, gleichwohl auch allgemeiner als „Mitglied der Regierungsebene, Minister“ verstanden werden kann. Die Gleichung **LÚSAG** = *hantil(i)-* hat nicht zuletzt auch den Vorteil, den abweichenden Sumerogrammgebrauch SAG (anstelle von IGI) verständlich zu machen, da hierfür etwa das Nebeneinander von **ÉRINMEŠ** = heth. *duzzi-* c. und **KARAŠ** = k.-luw. *ku(ua)lan-/ku(ua)la-* n. (> heth. *ku(ua)lana-/ku(ua)la-* c.) „Truppe, Heer, Armee“<sup>100</sup> in heth. Texten zu vergleichen ist.

Für **LÚSAG** empfiehlt sich dann der Bedeutungsansatz „Vorrangiger“, da er der ungeachtet seiner Amtsbezeichnung (*Schreiber, Wagenlenker* etc.) herausgehobenen Stellung eines **LÚSAG** gebührend Rechnung trägt. Bewähren dürfte er sich aber auch beim Plural **LÚMEŠSAG** „die Vorrangigen“, der nun keineswegs für die Gesamtzahl

94 HW<sup>1</sup> 53 u. 2. ErgH 11; J. Puhvel, HED 3, 1991, 108ff.

95 Auch in der Bedeutung „erstklassig (vom Gold)“, z.B. KUB III 14 Vs. 9 (*mahrā*), das AHw 586a als „BoSt 8, 76, 9“ irrig unter dem Bedeutungsansatz „früherer“ zitiert ist, mit den Parallelstellen KBo V 9 I 30 (*MAHRĀ*) und KBo X 12 I 9'f. (*hantezzi*, Sg.N.A.n.); vgl. F. Starke, GM 53, 1982, 56ff.

96 KUB IV 24 Rs. 11: ] A-NA DUMU SAG [.

97 Zugrunde liegt das Wurzelnomen *hant-* n. „Gesicht, Stirn, Vorderseite“, das in k.-luw. Ausdrucksformen und größtenteils sumerographisch mit SAG.KI umschrieben in heth. Niederschriften des 13. Jh. belegt ist; vgl. F. Starke, StBoT 31, 1990, 125ff.

98 Zum heth. Wort für „Kronprinz“, DUMU.NITA GAL = DUMU *sallis*, vgl. E. Edel, ÄHK II 348, 351.

99 J.D. Hawkins, AnSt 29, 1979, 160f. m. Anm. 57 u. 59 sowie (mit A. Morpurgo-Davies) FsNeumann, 1982, 93.

100 Vgl. F. Starke, StBoT 31, 1990, 234ff.; R.H. Beal, THeth 20, 1992, Iff., 9ff.

derjenigen Personen steht, welche die Bezeichnung **LÚSAG** führen, sondern zusammenfassender Begriff für den erweiterten Kreis der *Großen* ist.

Tatsächlich war mit der Ernennung etwa zum **DUB.SAR LÚSAG** oder zum **LÚKARTAPPU LÚSAG** die betreffende Person zwar von den Inhabern der untergeordneten Ämter *Schreiber* und *Wagenlenker* deutlich abgehoben, indes allein dadurch noch nicht als den *Großen* gleichgestellt ausgewiesen. Um dieser Gleichstellung formal Ausdruck zu verleihen, bedurfte es vielmehr auch einer einheitlichen Benennung für alle Mitglieder des nunmehr erweiterten Personenkreises, die freilich nur zugunsten des Begriffs **LÚMEŠSAG** ausfallen konnte; denn der Begriff *Große* vermochte die Integration der als **LÚSAG** bezeichneten Mitglieder gerade nicht sichtbar zum Ausdruck zu bringen, sondern räumte diesen Personen bestenfalls nur einen Sonderstatus ein, während seine Subsumierung unter dem Begriff **LÚMEŠSAG** bedeutete, daß der **DUB.SAR LÚSAG** darauf verweisen konnte, er gehöre ebenso zu den **LÚMEŠSAG** wie der **GAL MEŠEDI**, der **GAL GEŠTIN** oder der **UGULA LÚMEŠIS GUŠKIN**.

Die Benennung des erweiterten Personenkreises als **LÚMEŠSAG** hatte denn auch notwendig zur Folge, daß der Begriff *Große* seine Bedeutung „Inhaber der höchsten Hofämter“ an den Begriff **LÚMEŠSAG** abtreten und – somit seiner Funktion beraubt – früher oder später obsolet werden mußte. Dies ist wohl schon daran erkennbar, daß – wie bereits oben (S. 145 mit Anm. 25) vermerkt – der Begriff *Große* vornehmlich in Texten vorkommt, die vor dem 13. Jh. verfaßt wurden, also im 13. Jh. vergleichsweise eher selten begegnet, tritt aber sicherlich nirgendwo deutlicher hervor als in den beiden anlässlich des Regierungsantritts Tudhalijas IV. verfaßten Treueiden KUB XXVI 1 + XXIII 112 (Treueid I) und KUB XXI 42 + XXVI 12 (Treueid II)<sup>101</sup>, da hier zwar *Herren, Prinzen* und insbesondere **LÚMEŠSAG** eindringlich zu strikter Loyalität gegenüber dem König und seiner Nachkommenschaft verpflichtet, hingegen die *Großen* als eigener Personenkreis nicht einmal erwähnt werden, also dem Anschein nach gerade diejenigen außer Acht bleiben, welche zur nächsten Umgebung des Königs gehören, die höchsten Hofämter bekleiden und unmittelbar an der Staatsführung beteiligt sind. Daß dieser Anschein trügt, ist nunmehr einsichtig: Die **LÚMEŠSAG** stehen hier für den Personenkreis der *Großen* – freilich nicht in seiner alten, sondern in seiner neuen, erweiterten Zusammensetzung, die den **GAL MEŠEDI** ebenso miteinschließt wie den **DUB.SAR LÚSAG**!

Wie die *Großen* so werden auch alle **LÚMEŠSAG** von *Prinzen* gestellt, und da sie als Angehörige der großen königlichen Sippe selbstverständlich zugleich *Herren* sind, ist es allein das Amt, welches die **LÚMEŠSAG** aus dem Kreis der *Herren* und *Prinzen* heraushebt. Wenn Treueid II, der sich formal deutlich in zwei Teile gliedert<sup>102</sup>, im ersten Teil (I 1' - III 35) *Herren* und *Prinzen*, im zweiten Teil (III 36ff.) hingegen die **LÚMEŠSAG** anspricht, dürfte daher klar sein, daß bei den *Herren* und *Prinzen* auch

101 Vgl. hierzu oben Anm. 26 und zum historisch-politischen Hintergrund dieser Treueide (Thronusurpation Hattusilis III., irreguläre Thronfolge seines Sohnes Tudhalija IV.) den dort zitierten Aufsatz von mir.

102 Nämlich durch den doppelt gesetzten Absatzstrich nach III 35.

die LÚ.MES SAG miteingeschlossen sind, während es bei den LÚ.MES SAG allein um diejenigen *Prinzen* geht, welche die höchsten Hofämter bekleiden. Und in der Tat verhält es sich so, daß der erste Teil solche Loyalitätsverpflichtungen beinhaltet, die *Herren* und *Prinzen* im allgemeinen betreffen, der zweite Teil (und übrigens auch der allein auf die LÚ.MES SAG sich beziehende Treueid I) aber solche, die sich speziell aus der Amtstätigkeit der LÚ.MES SAG ergeben.

So gehören zu den Loyalitätsverpflichtungen, die jeden angehen, etwa die Forderung, Hilfe zu leisten (*uarressa-i*), wenn „für die Majestät irgendetwas kritisch wird“ (§ 2)<sup>103</sup>, die Nichtenerkennung irgendeiner Person aus der „Nachkommenchaft des Königtums“ (NUMUN LUGAL<sup>UTTI</sup>), also aus dem Kreis der *Prinzen*, und insbesondere eines gleichrangigen Bruders der Majestät als Oberherrn (§ 3') und die im einzelnen daraus entstehenden Pflichten (§ 4'-7', § 9'), ferner z.B. das Verbot, einen anderen *Herren* oder *Prinzen* auf sich zu vereidigen – ein Vorrecht, das nur dem König selbst zusteht – (§ 13')<sup>104</sup> bzw. selbst irgendeinem zum Verschworenen zu werden (§ 15')<sup>105</sup>, oder innerhalb der Familie oder auch innerhalb des Versammlungsortes (des *bangu*) den König in der Ausübung seines Amtes für unfähig zu erklären und ihm zugunsten eines anderen die Loyalität aufzukündigen (§ 16')<sup>106</sup>. Aber auch diejenigen Paragraphen, welche *Herren* und *Prinzen* in ihrer Eigenschaft als Landesherren, Grenzgouverneure oder Vasallenkönige ansprechen, schließen die LÚ.MES SAG nicht unbedingt aus, da diese gelegentlich selbst mit der Administration eines Teillandes beauftragt sein können<sup>107</sup>, im übrigen es hier aber auch gar nicht um die administrative Tätigkeit von *Herren* und *Prinzen* geht, sondern um die etwaige Unterstützung von „Treuebrüchigen“ (*yastulas antuhses*, vgl. ibid. II 18') aus ihren Reihen (§ 10'-11')<sup>108</sup> oder um den negativen Einfluß, den sie gegebenenfalls bei

103 Das Zitat ibid. I 6', wo mit A. Goetze, JCS 13, 1959, 68 zu lesen ist: [...] nu A-NA D]UTUŠI ku-it-ki na-ak-k[i-e]š-zi. – Paragraphenzählung nach E. v. Schuler, HDA 22ff. (In den folgenden Anmerkungen sind insbesondere die Zitate in Umschrift und Übersetzung geboten, bei denen sich eine von der Bearbeitung E. v. Schulers abweichende Lesung bzw. Übersetzung ergibt).

104 Ibid. II 37f.: nam[-ma-i]a-za UN-an ŠA MA-ME-TI le-e [k]u[-iš-ki] (38') D[Ü-zi] „Ferner soll auch niemand einen Menschen zu seinem Verschworenen machen!“

105 Ibid. III 3ff.: na-aš-ma-za ku-i-e-eš EN MES DUMU MES LUGAL-ja nu-za (4) ŠA MA-ME-TI le-e ku-iš-ki ku-e-da-ni-ik[-ki] (5) ki-ša-ri „Oder: Niemand (von euch), die ihr *Herren* und *Prinzen* seid, soll irgendeinem zum Verschworenen werden!“

106 Ibid. III 7ff.: na-aš-ma ki-i ku-iš-ki DÜ-zi na-aš-šu BE-LU (8) na-aš-ma DUMU LUGAL na-ašma ŠA MÁŠ na-aš-ma ŠA tu[-li-ja-aš] pl-di (9) ku-iš-ki EME-an BAL-nu-zi HUL-u-e-eš-ta[-ya]-ra[-aš] (10) nu-ya-kán e-hu ta-me-e-da-ni an-da ti-ja-u-e-ni „Oder (wenn) jemand dies tut, und zwar entweder ein *Herr* oder ein *Prinz*, oder (wenn) innerhalb der Familie oder innerhalb des Versammlungsortes jemand die Zunge rebellieren läßt: „Sie (die Majestät) ist unfähig geworden. Auf, läßt uns zu einem anderen übertreten!““

107 Erinnert sei hier an Pallá, *Herr von Hurma, Schreiber*, LÚ.SAG (EN URU HURME LÚ.DUBSAR LÚ.SAG) und an Anuyanza, *Schreiber, Herr von Nerik*, LÚ.SAG (DUB.SAR EN URU NERIK LÚ.SAG); vgl. auch Anm. 83.

Gleichgestellten bzw. Unterstellten, die dem König treu ergeben sind, geltend machen könnten (§ 17'-19')<sup>109</sup>.

Die Loyalitätsverpflichtungen für die LÚ.MES SAG stehen demgegenüber in direktem Zusammenhang mit ihrem Amt, d.h. sie ergeben sich aus dem Umstand, daß die LÚ.MES SAG dem König als Vertraute und Berater zur Seite stehen<sup>110</sup>, ihm bei in- und ausländischen Missionen als Gesandte dienen und überhaupt alle seine Anordnungen ausführen<sup>111</sup>, mithin also an der Regierung des Reiches direkt beteiligt und über

108 § 10' (II 12ff.): „Ferner ihr *Herren*, die ihr die vordersten Grenzmarken verwaltet, dem Lande Azzi, dem Kaskäer-Lande (und) dem Lande Lukkā gegenüberliegend, soll niemand mi (euch) bekannter Absicht über die Grenze eindringen, niemand ein Sich-Absetzen planen! Oder (wenn) ein Treuebrüchiger wieder hereinkommt und du ihn einläßt, oder (wenn) du ihn fortläßt, so daß er nach einem anderen Lande, einem des Feindes gehen kann, sollen dich<sup>1</sup> (Text: ihn) diese (Eid-)Götter vernichten!“

§ 11' (II 23ff.): „Oder (wenn) jemand der Majestät entkommen ist, so daß er sich innerhalb irgendeines Gebietes befindet und – irgendeinem von euch ist er willkommen – (d)ein in seinem (des Entkommenen) Interesse (=šši kattan „ihm gemäß/entsprechend“) eine (öffentliche) Meinung (*memian*) propagiert (=kan arha yadarnahh-mi), um jenen positiv hinzustellen, die Majestät indes negativ hinzustellen, so sollen den (von euch, der das tut) diese (Eid-)Götter vernichten!“

109 § 17' (III 13ff.): „Oder (wenn), ihr *Herren* (und) *Prinzen*, die ihr jeweils die Verwaltung ausübt, es den untergebenen Verwaltungsbeamten (LÚ.MES MUERTU) infolge der *sahhan*-Verpflichtung für irgendeinen (von euch) zu schlimm wird, der (*Herr* bzw. *Prinz*) indes sagt: „Ich bringe (es) bei der Majestät ständig zur Sprache, doch sie hört nicht auf mich. Du nennst dich (zwar) anständig, die Majestät belehre (vgl. CHD L-N 165, 4; nicht zu 167, 7!) indes mit Unredlichkeit!“

§ 18' (III 21ff.): „Oder (wenn) ich, die Majestät, jemanden befördere, du aber ihn *deinen* Glückspilz (*assulan*) nennst.“

§ 19' (III 24ff.): „Oder (wenn) jemand von euch, die ihr *Herren* (und) *Prinzen* seid, bei der Majestät beliebt ist und er mit unmißverständlichlicher Entschlossenheit zur Majestät steht, einen anderen indes beim König verhäßt macht.“

110 Treueid I § 8 (156ff.): [na-aš-ma-za D]UTUŠI k]u-e-da-ni-ik-ki ku-in-ki (57) [me-mi-an-a-ya-an kat-ta] me-ma-ah-ji na-an-za-an-kán pé-ra-an (58') [ku-ut-ru-ya]a-ah-mi le-e-ya-ra-an-za-an ku-e-da-ni-ik-ki (59') [pa-ra-]a me-ma-at-ti na-an-za-an-ku-it-ma-an a-pé-e-el (60') [UD-za] ar-ḥa pé-e-da-i a-pa-a-š-ma-an-za-an (61') [pa-ra-]a me-ma-a-i „Oder (wenn) ich, die Majestät, jemandem irgendeine Sache anvertraue und ihn im voraus einweihe (mit den Worten): Du sollst sie niemandem weitersagen, bis sie ihre Aktualität verliert (wörtl.: bis sie ihr Tag wegschafft, vgl. ibid. II 14 u. III 22), jener indes sie weitersagt.“

111 Treueid I § 16' (II 48ff.): [na-aš-ma-aš-ma-aš] LÚ.MES SAG ku-it nu-kán D]UTUŠI (49) [ku-in-ki ku]-e-da-ni-ik-ki A-NA INIM MES (50) [u-i-iš-ke-mi] „Oder (wenn), da ihr LÚ.MES SAG seid, ich, die Majestät, jeweils jemanden zu irgendeinem zwecks einer Nachricht schicke.“

§ 22' (III 32ff.): na-aš-ma šu-um-ma-aš ku-it LÚ.MES SAG ![-an-kán] (33) !-ti DUMU MES LUGAL BE-LU<sup>HLA</sup> A-NA INIM a-ra-ah-zé-na-aš (34) ta-pá-r-i-ja GAM-an u-i-iš-ke-mi „Oder (wenn), da ihr LÚ.MES SAG seid, ich einen einzelnen (von euch) jeweils zu Prinzen (und) Herren zwecks einer auswärtigen Angelegenheit mit (höchster) Befehlsgewalt (*tabarria kattan*) schicke.“ (UTTI ist klarlich auch bloße graphische Variante zu ANA = heth. Dativ!).

§ 26' (III 58ff.): A-NA D]UTUŠI -ja ŠEŠ MES .šu ma!-eq-qa-uš (59) pa-ra-a ŠEŠ MES .uš-ša-mu me-eq-qa-e-eš (60) LUGAL MES a-ra-ah-zé-nu-uš-ša me-eq-qa-uš (61) šu-um-ma-aš-ma ku-i-e-eš (62)

sämtliche Angelegenheiten der inneren und äußeren Politik, ja über die geheimsten Pläne des Königs bestens orientiert sind<sup>112</sup>; und da die LÚMES SAG zu allen Schaltstellen der Macht unmittelbar Zugang haben, so daß im Palast ebenso wie fern vom Hof ohne ihre Mitwirkung oder zumindest ohne ihr Wissen so gut wie nichts geschehen, andererseits ihr Einfluß auf die Entscheidungen des Königs bestimmend sein kann, gehört hierzu z.B. notwendig auch ihre Informationspflicht gegenüber dem König über politische Intrigen und destruktive Vorgänge sowohl innerhalb des Palastes als auch draußen in den Reichsteilen<sup>113</sup> sowie die Forderung, nicht nur sich selbst von

*nu-za pa-rq-a ku-in-ki ku-e-da-ni-ik-ki* (63) *u-i-ja-mi* „Die Majestät aber hat viele Brüder; auch sind viele im weiteren Sinne (= Cousins?) von mir Könige (z.B. der König von Karkamis), und es gibt viele im Ausland befindliche (Brüder). Doch entsende ich jemanden von euch, die ihr ja (=ma) LÚMES SAG seid, in meinem Namen (=z affektiver Funktion: für mich) zu irgendeinem.“ (Mit CHD P 129b, 12.c. ist *prā ŠESMES-uss*(=) als ein Syntagma anzusehen und bietet gar den heth. Ausdruck für „Cousins, Vettern“, hingegen beginnt mit *araženuss=a* klarlich ein neuer Satz!).

112 Treueid II § 25' (IV 10ff.): *na-aš-ma-za LUGAL-uš ŠA ZI<sup>T1</sup> me-mi-an ku-e-da-ni-ik-ki* (11) *a-ya-an GAM me-ma-i ma-a-an-na LUGAL LÚ SAG ku-in-ki* (12) *A-NA ZAG KUR a-ra-ah-zé-na<-aš> LUGAL-i u-i-ja-z-i* „Oder (wenn) der König jemandem ein Vorhaben (wörtl.: eine Sache der Absicht) anvertraut, auch wenn der König irgendeinen LÚ SAG in das Gebiet eines benachbarten Landes, zu einem König schickt.“

113 Treueid I § 17' (II 54ff.): *na-aš-m[a k]i-i ku-it INIM MUD [ki-ša-ri]* (55) *IR<sup>MES</sup>-mu-kán ku-i-e-eš GAM-an ne[-ja-an-ta-ri]* (56) *na-at ma-a-an ka-ru-ú ku-iš [iš-dam-ma-aš-ia]* (57) *A-NA DUTU<sup>S1</sup>-ma-at Ú-UL m[e-ma-i]* „Oder was dies betrifft, daß ein Fall von (politischer) Verwirrung eintritt, und wenn jemand bereits davon gehört hat, welche Untergebenen sich von mir abwenden, er indes der Majestät nicht berichtet.“ – Vgl. hierzu aus dem später anzusetzenden Vasallenvertrag KBo IV 14 II 26f.: *na-aš-ma-mu-kán KUR.KUR GAM-an ni-ja-ri na-aš-ma-mu MUD ŠA IR<sup>MES</sup>* (27) *an-dur-ja-aš a-ra-ah-z-aš DÜ-ri A-NA LUGAL MES GIM-an na-ak-ki-eš-keš-ta-ri* „Oder (wenn) Länder sich von mir abwenden oder Verwirrung unter den in- und ausländischen Untergebenen entsteht, sowie es für Könige jeweils kritisch wird, ...“ (Zu MUD „Schrecken, Panik, Verwirrung“ u.ä., das nach KBo I 31 Vs. 9ff. = MSL 13, 1971, 143 für ein von *yeride-erschrecken*“ u.ä. abgeleitetes Substantiv steht, s. demnächst an anderer Stelle.).

§ 30' (IV 11ff.): *[n]a-aš-ma ma-a-an me-mi-aš ku-is-ki e-eš-zi* (12) *[na-a]š-ma-aš :ku-ni-iš-ta-ja-al-li-iš-pát ku-iš-ki* (13) *[(na-aš)]ma-aš ŠA MUNUS<sup>T1</sup> DUTU<sup>S1</sup>-ma-at-ta pu-nu-uš-mi* (14) *[(na-a)]n le-e ša-na-at-ti me-mi-an* (15) *[(nu-za-kán)] DUTU<sup>S1</sup> pē-ra-an ku-ut-ru-ya-ah* „Oder (wenn) es irgendeine Meinung gibt – sei sie auch eine ganz vage? oder sei sie von einer Frau –, indes ich, die Majestät, mich bei dir erkundige, so vertusche sie nicht, die Meinung, sondern wehe im voraus die Majestät ein!“

Treueid II § 25' (IV 22ff.): „Oder (wenn) von den (erstrangig) Geborenen unter den Brüdern der Majestät oder von den Söhnen einer Nebenfrau jemand einen Umstand (*memian*) zu (etwas) Abträglichem (GÜB-*tar*) gemacht (hat), zu (allgemeiner) Verwirrung (MUD) oder zu Rebellion (BAL), oder (wenn) er in abträglicher Weise Mitwisser irgendeines Umstandes ist (*ayañ GAM DI*), oder (wenn) irgendein Prinz eine abträgliche Sache einem LÚ SAG anvertraut oder sie auch schon in deiner Gegenwart ausgeführt hat, er es indes dem König nicht berichtet, oder (wenn) ein Prinz, irgendein Bruder des Königs, irgendeinen LÚ SAG zum Parteigänger (*LÚ aran*) macht und ihm irgendeine für den König schädliche Sache, etwas Abträgliches offenbart, er es indes dem König nicht berichtet.“

solchen Intrigen oder von der Beeinflussung durch andere fernzuhalten<sup>114</sup>, sondern vielmehr entschieden dagegen vorzugehen<sup>115</sup>.

So wird zugleich deutlich, daß es die beherrschende Stellung der LÚMES SAG im Staate ist, welche es erforderlich machte, sie über eine allgemeine Vereidigung von *Herren* und *Prinzen* hinaus (Treueid II, erster Teil) besonders zur Loyalität gegenüber dem König zu verpflichten (Treueid II, zweiter Teil und Treueid I)<sup>116</sup>; denn wenngleich der König im rechtlichen Sinne an der Spitze des Staates steht und regiert, so vermag er doch nur zusammen mit den LÚMES SAG und durch die LÚMES SAG zu herrschen, und da die LÚMES SAG als seine Vertrauten, Berater und ausführenden Organe für den Bestand seiner Herrschaft bestimmend sind, ist niemand abhängiger

114 Treueid I § 23' (III 37ff.): „Oder (wenn) jemand der Majestät in Freundschaft zugewandt ist, dich indes ein Feind der Majestät beiseite nimmt (wörtl.: oben [etwa an der Schulter?] nach hinten wegnimmt) (mit den Worten): ‚Den laß bei der Majestät in Ungnade fallen (*lagnu*)!‘, und du es tut und ihn in Ungnade fallen läßt, oder (wenn) jemand dir unangenehm, gleichwohl der Majestät willkommen ist, du indes ihn aus eigenem Interesse (*innara*) in Ungnade fallen läßt, so daß du ihm irgendwie schadest.“

§ 32' (IV 29ff.): *[(i-NA E<sup>MES</sup>.KU-N)U-m]a-aš-ma-aš ku-it MUNUS<sup>MES</sup> tar-na-an e-eš-du* (30) *[(ki-i-ma-ku-)i] ÉLUGAL na-aš ma-a-an ku-iš im-ma ku-iš* (31) *[(MUNUS<sup>TUM</sup> ŠA) É] LUGAL ma-a-na-aš MUNUS SUHUR.LA<sub>5</sub> ma-a-na-aš* (32) *[(EL-LU nu-za-)ká]n ša-ak-ta ku-iš-ki ku-in-ki* (33) *[(ki-nu-un-n)a-a]n-kán kar-aš-zi* „Was indes betrifft, daß – da dies nämlich der Palast ist – Frauen zu euren (der LÚMES SAG!) Häusern Zutritt haben, wenn, welche Frau des Hofs sie auch immer ist, sei sie eine Zofe oder eine Edelfreie, jemand mit irgendeiner persönlich bekannt gewesen ist, jetzt aber die Beziehungen nicht abbricht.“ – Dies hat natürlich absolut nichts mit der Situation eines Harems zu tun (vgl. Anm. 21)! Vielmehr wird hier auf die eigentlich längst bekannte Tatsache Bezug genommen, daß Frauen des Königshauses stets versucht haben, auf die Politik, insbesondere auch auf die innerdynastischen Auseinandersetzungen Einfluß zu nehmen (vgl. z.B. für das 16. Jh. HAB I/II 9ff. und Telibunu-Erläß § 31: „Wer sowohl unter den Brüdern als auch unter den Schwestern übel handelt und so nach der Person des Königs trachtet“, für das 13. Jh. die Rolle der Frau des Armatarlunga und der Puduheba: H. Otten, StBoT 24, 1981, 16f. II 74ff., 18f. III 28f. bzw. 24f. IV 8ff.). Da man sich unter „Zofe“ zweifellos keine Unfreie vorzustellen hat (vgl. die Landschenkungsurkunde für die „Zofe“ Kugattalla, KBo V 7 [A. 14. Jh.!]), ist hier *ELLU [araqas]* versuchsweise mit „Edelfreie“ übersetzt.

115 Treueid I § 29' (IV 7ff.): *na-aš-ma-kán LÚ a-ra-aš LÚ a-ri<sup>1</sup> an-da ſ[A] DUTU<sup>S1</sup> [k]u-in-ki HUL-lu-un me-mi-an iš-dam-ma-aš-zi [n]a-an-kán ha-an-ti Ú-UL ti-ja-zi* „Oder (wenn) ein Kollege bei einem Kollegen irgendeine schlechte Meinung über die Majestät heraushört und ihm nicht entgegentritt.“ – Vgl. auch § 33' (IV 38f.).

116 Da von Treueid II weder der Anfang der Tafel noch ein Kolophon erhalten ist, bleibt insofern offen, ob er vor Treueid I oder danach anzusetzen ist. Treueid I dürfte jedenfalls bei oder unmittelbar nach dem Regierungsantritt Tudhalijas IV. geleistet worden sein, wie sich aus der Einleitung ergibt (I 1f.: „Folgendermaßen, der Großkönig: ‚Ich habe die Königswürde erlangt!‘ – So schwört, ihr LÚMES SAG, ...“). Im übrigen liegt es nahe, daß die LÚMES SAG angesichts ihrer Bedeutung als erste vereidigt wurden. Nach § 25' waren allerdings nicht alle LÚMES SAG bei der Vereidigung in Ussa anwesend, so daß die hier abwesenden LÚMES SAG möglicherweise bei der (dann späteren) allgemeinen Vereidigung von *Herren* und *Prinzen* ihren besonderen Eid zu leisten hatten.

von ihnen als der König selbst. Diese Bedeutung der LÚ.MEŠSAG ist aber nicht nur aus den einzelnen Loyalitätsverpflichtungen zu deduzieren, sondern wird an einigen Stellen der beiden Treueide, vor allem in Treueid I, noch unmittelbarer greifbar. So heißt es gleich zu Anfang von Treueid I (§ 2, 16ff.):

šu-um-me-eš-ma-aš ku-i-e-eš LÚ.MEŠSAG nu-uš-ma-aš an-na-ú-[i-uš]<sup>117</sup> (7) UNMEŠ-tuš  
DUTUŠI-kán šu-um-ma-aš ŠU-aš (8) nu DUTUŠI pa-ah-ha-as-tén kat-ta-ma NUMUN DUTUŠI  
pa-ah-ha-as-tén

„Ihr, die ihr LÚ.MEŠSAG seid, seid einander<sup>118</sup> gleichgestellte Leute; die Majestät habt ihr in nächster Nähe. So schützt die Majestät! Entsprechend schützt die Nachkommenschaft der Majestät!“

Offensichtlich wird hiermit die Stellung der LÚ.MEŠSAG untereinander sowie ihr Verhältnis zum König charakterisiert: Das Adjektiv *annauli-*, gewöhnlich mit „gleichrangig, ebenbürtig“ übersetzt und zumeist zur Bezeichnung der Ebenbürtigkeit von Königen vorkommend<sup>119</sup>, bezieht sich zweifellos auf die Gleichstellung im Amt, wie sie oben zunächst für die *Großen* und dann für die LÚ.MEŠSAG aufgezeigt worden ist. Im nächsten Satz ist dann ebensogewiß die unmittelbare Nähe der LÚ.MEŠSAG zum König, die sich vor allem daraus ergibt, daß sie seine Vertrauten und Berater sind, explizit angesprochen. Zwar bedeutet der Pl.D. ŠU-aš [ges(sa/e)ras] zunächst einmal „in den Händen“ und ist die Übersetzung „Die Majestät ist in euren Händen (partitive Apposition: bei euch, in den Händen)“<sup>120</sup> syntaktisch wohl grundsätzlich möglich, jedoch darf es ungeachtet der soeben festgestellten Abhängigkeit des Königs von den LÚ.MEŠSAG als ganz unwahrscheinlich gelten, daß dieser hier im Treueid seinen Vertrauten und engsten Mitarbeitern gegenüber etwa „klarstellt“, er sei ihnen auf Gedeih oder Verderb ausgeliefert. Tatsächlich scheidet eine Deutung im Sinne von „im Macht-/Einfluß/Verantwortungsbereich (von jemandem sein o.ä.)“ aber auch insofern aus, als dafür durchweg die Ausdrucksform Sg.D. ges(sa/e)ri steht<sup>121</sup> und ges(sa/e)ri in ebendieser Funktion gerade auch im Treueid I bezeugt

117 So nach Fotokollation, die mir dankenswerterweise Herr Prof. H. Otten im Mainzer Boğazköy-Archiv ermöglichte, im Anschluß an A. Goetze, JCS 13, 1959, 66.

118 Zu =smas „euch“, das hier wie im vorausgehenden Relativsatz gleichzeitig in Vertretung von =z (Kennzeichnung des persönlichen Bereichs im Sinne eines Dativus commodi) bei 1./2. Person als Subjekt im Nominalatz notwendig erscheinen muß, s. H.A. Hoffner, JNES 28, 1969, 225ff., 229.

119 S. HW<sup>2</sup> I 80f., wo der vorliegende (von E. v. Schuler, HDA 8 nicht gelesene) Beleg nachzutragen ist (vgl. allerdings a.a.O. 113a [mit syntaktisch verfehlter Übersetzung der Stelle]). Zu Wortbildung und Grundbedeutung („die Mutterstellung betreffend“) s. F. Starke, WO 24, 1993, 23<sup>8</sup>.

120 Vgl. A. Goetze, JCS 13, 1959, 66: „My majesty is in your hands.“; so auch A. Kammenhuber, HW<sup>2</sup> I 113a.

121 So insbesondere auch im 13. Jh., z.B. KUB 1+ II 72ff.: nu-mu-kán PA-NI ŠEŠ-IA ku-it KARAŠ (73) ANŠEKUR.RA MEŠ ŠA KUR URU-ha-at-TI ŠU-i e-eš-ta (74) na-an am-mu-uk :ta-pár-ḥa „Ich be-

ist<sup>122</sup>, so daß sich für den formal kontrastierenden Pl.D. ges(sa/e)ras die Bedeutung „in nächster Nähe“ empfiehlt, wie sie etwa auch dem Pl.D. des griech. und lat. Wortes für „Hand“ eigen ist, namentlich im Ausdruck ἐν χερσὶν εἶναι bzw. in manibus esse „in nächster Nähe/gegenwärtig sein“<sup>123</sup>. Bestätigend läßt sich hierzu auf den m.W. einzigen weiteren Beleg für Pl.D. ges(sa/e)ras verweisen, der sicherlich nicht zufällig aus einem zeitgenössischen Orakeltext stammt und gleichfalls auf die Nähe zum König Bezug nimmt (KUB V 3 I 8ff.):

A-NA DUTUŠI ku-it ŠU-aš ya-aš-túl SIxSÁ-at nu pa-a-an-zí (9) LÚ.MEŠSAG LÚ.MEŠKAR-TAP-PU-ja iš-hi-ú-ul-la-ah-ḥa-an-zí (10) ma-a-an-ma ḥUL-lu a-pé-ez ar-ḥa ḥar-ak-zí nu KIN SIG<sub>5</sub>-ru

„Was betrifft, daß in nächster Nähe der Majestät<sup>124</sup> eine Verfehlung (durch ein Orakel) festgestellt worden ist, so wird man die LÚ.MEŠSAG und die *Wagenlenker* verpflichten. Wenn also die Gefährdung dadurch beseitigt sein wird, so soll das KIN-Orakel günstig sein.“

Daß die Verfehlung sich nicht im Einflußbereich der Majestät ereignet hat, also nicht von ihr selbst zu verantworten ist, dürfte aus dem Zusammenhang klar ersichtlich sein. Aber auch eine „Verfehlung der Hand (Sg.G.)“<sup>125</sup> bleibt ganz außer Betracht, wie sich aus Treueid I § 21<sup>1</sup> ergibt, wo der bloße Begriff *yastul-* n. in einer völlig gleichartigen Situation gebraucht wird (III 26ff.):

na-aš-ma-at ku-it im-ma ku-it ḥUL-lu (27) ŠA ZI DUTUŠI zi-ik-ma-at ša-ak-ti (28) na-at pa-ra-a ar-mi-ez-zi-ja-ši nu kiš-an me-ma-at-ti (29) ke-e-da-ni-ya UDKAM ú-uk ku-e-da-ni ša-ak-la-a-i (30) Ú-UL ar-ḥa-ḥa-at nu-ya-ra-at-mu Ú-UL (31) ya-aš-túl na-at GAM NÉ-EŠ DINGIR<sup>LM</sup> GAR-ru

„Oder (wenn), welche Gefährdung für den Willen der Majestät auch immer es gibt, du davon weißt, sie geradewegs überspielst<sup>126</sup> und folgendes sagst: „Der Dienst<sup>127</sup>, in

fehligte die Truppen und Streitwagen des Landes Ḫattusa, die zur Zeit meines Bruders in meiner Hand (d.h. mir unterstellt) waren.“

122 § 10, II 11: ŠU-i. Auf diese Stelle wird im folgenden noch einzugehen sein.

123 H. Menge, *Langenscheidts Großwörterbuch Griechisch* I, 1967, 745a.; K.E. Georges, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch* II, 1976, 806.

124 Partitive Apposition.

125 So F. Pecchioli Daddi, SCO 27, 1977, 179<sup>51</sup>, wohl in Anlehnung an den Ausdruck QA-AS-SÚ ya-aš-ta-i „seine Hand fehlt/sündigt“ (HG I § 3f.), der für eine nicht vorsätzlich begangene Tat steht.

126 D.h.: „(mit Nichtbeachtung, Schweigen o.ä.) über sie hinweggeht“. Wörtlich: „überbrückst“; aber deutsch *überbrücken* hat nicht die hier geforderte negative Konnotation. Anders, aber wenig überzeugend CHD P 126a.

127 Heth. *saklai-/saklij-* (jüngerer Obliquusstamm: *saklaj-*) versteht sich nicht als „Dienst“ im gewöhnlichen Sinne, sondern als Dienst am/für den König (vgl. *ḥassuyaš saklai-* KUB XIII 20 I 31 [s. unten Anm. 144], KUB XIII 35+ I 42 [R. Werner, StBoT 4, 1967, 6]) bzw. als Dienst am Königtum (vgl. ŠA LUGAL<sup>UTTI</sup> *saklaus* im Ersatzkönigritual KBo XV 2 Rs. 20<sup>1</sup>

dem *ich* heute nicht gestanden habe, bedeutet doch für mich keine Verfehlung!“, so soll das unter Eid gelegt sein.“

„Verfehlung“ meint demnach vielmehr das illoyale Verhalten derjenigen, die als Vertraute und engste Mitarbeiter zur unmittelbaren Umgebung des Königs gehören, und in der Tat stellt dies die eigentliche und zugleich größte Gefährdung dar, nicht nur für den Bestand der Herrschaft des Königs, sondern – wie sogleich näher dargelegt werden soll – letztendlich auch für den Bestand des Staates selbst.

Genaubesehen geht nämlich aus der obigen Orakelstelle nicht hervor, gegen wen oder was sich die Verfehlung „in nächster Nähe der Majestät“ und die damit im Zusammenhang stehende Gefährdung gerichtet haben. Daß es die Majestät ist, mag vielleicht naheliegend erscheinen, aber in dem soeben zitierten § 21' aus Treueid I ist nicht von einer Gefährdung für die Majestät die Rede, sondern von einer Gefährdung für den *Willen der Majestät* (*ZI DUTUŠI*)! Darüber hinaus zeigen nun auch andere Paragraphen aus Treueid I sowie aus Treueid II, daß sich illoyales Verhalten der *LÜ.MES SAG* nicht nur gegen die Majestät richten kann, sondern ebenso gegen den *Willen der Majestät* und – nicht genug damit! – ferner auch gegen den *Körper der Majestät* (*NÍ.TE DUTUŠI*) bzw. gegen den *Körper des Königs* (*NÍ.TE LUGAL*).

So stellt Treueid I § 20' klar, daß alles, was den *Körper der Majestät* und den *Willen der Majestät* betrifft, nicht weitergesagt werden darf, solange es von Aktualität ist – auch wenn der König schon im Sterben liegen sollte (III 14ff.):

*ma-a-an UD<sup>KAM</sup> (15) A-BI-ŠU AMA-ŠU ku-e-da-ni-ik-ki GÍD.DA-aš (16) nu-za ku-it GIM-an ki-ša-ri nu a-pa-a-at (17) ku-iš-ki me-ma-i le-en-ga-nu-ut-ya-mu ku-iš (18) nu-ya ka-ru-ú :hal-li-ja ú-e-eh-ta-at (19) nu-ya-ra-at Ú-UL nam-ma ku-it-ki (20) nu-ya-za ke-e INIM<sup>MES</sup> ke-e-da-ni me-e-hu-ni (21) pa-ra-a nam-ma me-ma-ah-hi nu ku-it-ma-an (22) a-pé-e-el UD<sup>KAM</sup>-za ku-it-ma-na-aš a-ki (23) ŠA DUTUŠI-ma ku-it NÍ.TE-ŠU ZI DUTUŠI-ja (24) na-at-za pa-ra-a le-e ku-iš-ki (25) ku-e-da-ni-ik-ki me-ma-i*

„Wenn jemandem der Tag seines Vaters (und) seiner Mutter lang ist (d.h.: er lange lebt) und jemand im Hinblick auf das, was sich wie ereignet, sagt: „Der, welcher mich vereidigt hat (d.i. der König), hat sich schon dem (Todes-)Tage zugewandt, so daß nichts mehr gilt und ich diese Dinge zu dieser Zeit schließlich weitersagen kann‘, soll niemand – solange sie Aktualität haben<sup>128</sup>, bis er (der *LÜ.SAG*) stirbt – das,

[H.M. Kümmel, StBoT 3, 1967, 62f.]. KBo XV 2 Rs. 20'ff. geht es übrigens nicht um die Königsweihehandlungen selbst (so StBoT 3, 92), vielmehr handelt es sich hier um „Dienste“, die nach der Königsweihe von *Herren* (vgl. Rs. 25') symbolisch entsprechend der wörtlichen Bedeutung ihrer Hofämter dem König geleistet werden, und zwar offenbar so, wie dies z.B. Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae (hrsg. v. E. Rotter – B. Schneidmüller, Stuttgart 1981) II 2 anlaßlich der Krönung Ottos des Großen von den Herzögen berichtet (*duces vero ministrabant*), die dem König nach der Krönung als Majordomus, Truchseß und Mundschenk Dienst tun.

128 Wörtlich: „solange ihr Tag ist“.

was den *Körper der Majestät* und den *Willen der Majestät* betrifft, irgendeinem weitersagen!“

Auch Treueid II § 24' weist darauf hin, daß ein *LÜ.SAG* anderswo über den *Körper des Königs* nichts ausplaudern darf (IV 10ff.):

*na-aš-ma-za LUGAL-uš ŠA ZI<sup>T1</sup> me-mi-an ku-e-da-ni-ik-ki (11) a-ya-an GAM me-ma-i ma-a-an-na LUGAL LÜ.SAG ku-in-ki (12) A-NA ZAG KUR a-ra-ah-zé-na<-aš> LUGAL-i u-i-ja-zi (13) a-pa-a-aš-ma-kán INIM<sup>MES</sup> LUGAL ya-ah-nu-zi na-at la-me-da <me-ma-i><sup>129</sup> (14) na-aš-ma-za ŠA LUGAL NÍ.TE pa-ra-a me-mi-ja-u-an-zi (15) me-ma-i ŠA-PAL MA-ME-TUM*

„Oder (wenn) der König jemandem ein Vorhaben anvertraut, auch wenn der König irgendeinen *LÜ.SAG* in das Gebiet eines benachbarten Landes, zu einem König schickt, der (d.h. der *LÜ.SAG*) indes die Worte des Königs verdreht und sie anderswo erzählt, oder (wenn) er redet, um über den *Körper des Königs* (etwas) auszuplaudern<sup>130</sup>, ist es unter Eid (gestellt).“

Darüber hinaus enthält Treueid I § 10 die wichtige Feststellung, daß die *LÜ.MES SAG* den „ganzen“ (*hūmant-*) *Körper* und den *Willen der Majestät* in ihrer Hand (*ŠU-i*) haben – und hier ist in der Tat gemeint: in ihrem Macht-, Einfluß- bzw. Verantwortungsbereich (II 10ff.)<sup>131</sup>:

*[ŠA DUTUŠI-kán<sup>132</sup> N(f.TE-ŠU ū-u-ma-an)] GIM-an (11) [ZI-ŠU-ja<sup>133</sup> ū-u-um-ma-aš A-NA LÜ.MES SA)]G ŠU-i (12) [nu-za (x x ku-it GIM-an uš-ket<sub>9</sub>-te-)]ni (13) [nu-za me-mi-an pa-ra-a le-e ku-e-d]a-ni-ik-ki (14) [me-ma-(at-te-ni zi-la-du-ya ku-i)]l-ma-an (15) [a-pé(-e-el UD-za)]*

„Entsprechend wie ihr, ihr *LÜ.MES SAG*, den ganzen *Körper der Majestät* und ihren *Willen* in (eurer) Hand habt, sollt ihr im Hinblick auf das, was ihr wie jeweils [...] wahnehmt, niemandem die Angelegenheit weitersagen, solange sie künftig von Aktualität ist.“

Und schließlich betont Treueid II § 26', daß der *Körper des Königs* „heilig“ bzw. „unantastbar“ (*suppi-/suppa₁*) ist und kein *LÜ.SAG* sich an ihm vergreifen darf (IV 33ff.):

129 So nach dem Duplikat KUB XL 24 IV<sup>1</sup> 3: *t]a-me-da me-ma-a-i*.

130 KUB XL 24 IV<sup>1</sup> 3: *[na-aš-ma-za ŠA LUGAL NÍ.TE pa-ra-a] me-mi-ia-ya-an-z[i] e-ep-z[i]*, „oder er anfängt, über den *Körper des Königs* (etwas) auszuplaudern.“

131 Ergänzungen in runden Klammern nach den Duplikaten KUB XXVI 8 II 3'-8' und KUB XXXI 97 I 7'-8'.

132 Ergänzung von =kan nach der syntaktisch parallelen Stelle § 2, I 7.

133 Die Ergänzung darf im Hinblick auf § 20' (II 23: ŠA DUTUŠI ... NÍ.TE-ŠU ZI DUTUŠI-ja, s. das Zitat oben) sowie aufgrund der in KUB XXVI 8 II 3'f. und in KUB XXXI 97 I 7'f. feststellbaren Raumverhältnisse als sicher gelten.

[na-aš-m]a-aš-ma-aš šu-me-eš ku-i-e-eš LÚ.MEŠSAG A-NA LUGAL-kán (34) [tu-ek-k]i-  
i<sup>134</sup> šu-up-pa-i ša-li-keš-ketg-te-ni nu-uš-ma-aš šu-up-pí-eš-ni (35) [IGI-an]da ti-iš-  
ha-an-te-eš e-eš-tén ma-a-an-na-kán A-NA LÚSAG (36) [ku-e]da-ni-ik-ki HUL-lu-uš  
mar-ša-an-tar-ri-iš (37) [a-p]a-a-aš-ša A-NA LUGAL NÍ.TE<sup>MEŠ</sup>-ŠÝ ša-li-ga-i GAM MA-MI-  
TI

„Oder (wenn) ihr, die ihr LÚ.MEŠSAG seid, euch jeweils an dem unantastbaren *Körper des Königs* vergreift, so seid euch der Unantastbarkeit gewahr! Wenn aber irgendein LÚSAG eine üble, hinterhältige Einstellung hat und er sich an den *Körpergliedern des Königs*<sup>135</sup> vergreift, ist es unter Eid (gestellt).“

Aus der Zusammenschau dieser Textstellen dürfte bereits ersichtlich sein, daß nicht nur der *Körper des Königs* und der *Wille des Königs*<sup>136</sup> etwas Anderes sind als der König selbst, sondern insbesondere auch mit dem *Körper des Königs* (bzw. einmal: den *Körpergliedern des Königs*), dem wir uns hier zunächst zuwenden wollen, nicht der physische Körper des Königs und seine Glieder gemeint sein können<sup>137</sup>; denn wenngleich im Hinblick auf diese Textstellen die Auffassung vertreten worden ist, daß die LÚ.MEŠSAG „den Herrscher nicht kultisch verunreinigen dürfen und über seine Privata Schweigen bewahren müssen“<sup>138</sup>, so beruht doch das aus dem letzten Zitat erschlossene vermeintliche Reinhaltungsgebot für die LÚ.MEŠSAG nur auf einer unzulässigen Gleichsetzung von *suppi-/suppa-* „heilig“ mit *barkui-/barkuqa-* „rein, sauber, klar“<sup>139</sup> und darf im übrigen die Vorstellung, daß sich die Schweigepflicht der LÚ.MEŠSAG auf delikate Details aus dem Intimbereich des Königs beziehen könnte, als völlig abwegig gelten. Auf dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ergibt sich vielmehr, daß *Körper des Königs* ebenso wie *Körperglieder des Königs* ein politischer Begriff ist, und in der Tat kommt dies wohl nirgendwo deutlicher zum Ausdruck als in dem auf eine altheth. Vorlage zurückgehenden Text IBoT I 30 [13. Jh.], der – nur geringfügig abweichend – von den *Körpergliedern des labarna Königs* spricht und diesen Begriff in den Kontext der heth. Königumsiedologie<sup>140</sup> stellt (Vs. 2ff.):

134 So mit E. v. Schuler, HDA 29 und A. Kammenhuber, ZA 57, 1965, 191 gegen A. Goetze, JCS 13, 1958, 68 ([ša-aš-t]a-i „Bett“).

135 Partitive Apposition: *hassui tuekkas* (Pl.I.D.).

136 Hier und im folgenden wird – Textzitate ausgenommen – der Einfachheit halber nur vom *Körper des Königs* und vom *Willen des Königs* gesprochen, zumal neben z1 P<sup>T</sup>UTU<sup>S</sup>I auch z1 LUGAL bezeugt ist (s. im folgenden).

137 Daß zudem heth. *tuekka* „Körper“ ungeachtet der akkadiographischen Umschreibung RAMANU nie für „Person, selbst“ steht, hat bereits A. Kammenhuber, ZA 57, 1965, 179, 184ff. aufgezeigt.

138 E. v. Schuler, NHF 47.

139 Vgl. auch E. v. Schuler, HDA 34 und A. Kammenhuber, ZA 57, 1965, 192.

140 Vgl. hierzu F. Starke, ZA 69, 1979, 47ff. und RLA 6, 1980-86, 404ff. (zum Begriff *labarna*).

KUR-e D<sup>T</sup>U-aš-pát (3) ne-pé-eš te-kán-na ÉRIN<sup>MEŠ</sup>-az D<sup>T</sup>U-aš-pát nu-za LÚ-la-ba-ar-na-an  
LUGAL-i<sup>u</sup>n (4) LÚma-ni-ja-ah-ha-ta-l-la-an i-ja-at nu-u-ši URU<sup>KÜ</sup>.BABBAR-an<sup>141</sup> KUR-e  
(5) hu-u-ma-an pa-iš [nu-u]š-ša-an KUR-e hu-u-ma-an la-ba-ar-na-aš < LUGAL-uš><sup>142</sup>  
(6) < D<sup>T</sup>U-ni> ŠU-az<sup>143</sup> ma-ni-[a-ah-he-e]š<sub>15</sub>-ke-ed-du ku-iš-ša-an (7) la-ba-ar-n[a-aš  
LUGAL-uš]a-aš NÍ.TE-aš i-ha-aš-ša (8) ša-li-ga-[ri na-a]n D<sup>T</sup>U-aš har-ni-ik-du

„Das Land gehört allein dem Wettergott. Die Heerschar des Himmels und der Erde gehört allein dem Wettergott. Doch er hat den *labarna* König zu seinem Verwalter gemacht und ihm das ganze Land Hattusa gegeben, und das ganze Land soll der *labarna* König für den Wettergott mit (seiner) Hand verwalten. Wer immer sich an den *Körpergliedern* und an den Grenzen des *labarna* Königs vergreift, den soll der Wettergott vernichten!“

Der vorletzte Satz, um den es hier hauptsächlich geht, ist natürlich schon insofern bemerkenswert, als hier das gleiche Verbum *salig-a* „sich vergreifen“ erscheint wie in Treueid II § 26' (in der jüngeren Stammform *saliga-* bzw. in der Iterativbildung *saligeske-*): War dort der Fall unter Eid gestellt, daß die LÚ.MEŠSAG sich jeweils an dem „unantastbaren *Körper des Königs*“ vergreifen bzw. „irgendein LÚSAG ... sich an den *Körpergliedern des Königs* vergreift“, so wird hier allgemeiner jedem mit der Strafe des Wettergottes gedroht, der „sich an den *Körpergliedern* und an den Grenzen des *labarna* Königs vergreift“. In IBoT I 30 sind freilich die *Körperglieder des labarna* Königs zugleich den *Grenzen des labarna* Königs an die Seite gestellt, und da in den beiden vorausgehenden Sätzen ausdrücklich nur vom „ganzen Land Hattusa“ bzw. vom „ganzen Land“ die Rede ist, ist es unausweichlich, nicht nur die *Grenzen des labarna* Königs, sondern ebenso die *Körperglieder des labarna* Königs darauf zu beziehen, was notwendig bedeutet, daß beide für „das ganze Land (Hattusa)“ oder anders ausgedrückt: für den *Staat* stehen – allerdings mit dem Unterschied, daß die *Grenzen* seinen geographisch-territorialen Aspekt hervorheben, die *Körperglieder* hingegen seinen politisch-korporativen Aspekt betonen<sup>144</sup>. Der

141 Text: -aš; Duplikat KUB XLVIII 13 [13. Jh.] Rs. 12': URU<sup>Ha</sup>-at-tu-ša-an.

142 So nach KUB XLVIII 13 Rs. 13'.

143 Dupl. HT 67 [13.Jh.] Rs. 6: DišKUR-ni ke-eš-šar[-ta].

144 Vgl. hierzu KUB XIII 20 (mittelheth. Militärinstruktion [Abschrift E. 14. Jh.] I 28ff.: BE-LU<sup>MEŠ</sup> ku-i-e-eš ÉRIN<sup>MEŠ</sup> ANŠE.KUR.RA<sup>HLA</sup>a-ú-ri-uš (29) ma-a-ni-ja-ah-he-eš<sub>15</sub>-ketg-te-ni ...  
(30) nu-za šu-um-me-eš ma-ah-ha-an tu-eq-qa-aš-ša A-NA DAM<sup>MEŠ</sup>-KU-NU DUMU<sup>MEŠ</sup>-KU-NU  
ÉMÉS-KU-NU ge-en-zu har-te-ni (31) LUGAL-u-qa-aš ša-ak-li-ja ge-en-zu QA-TAM-MA har-tén  
na-at SIG<sub>5</sub>-in ma-a-ni-ja-ah-he-eš<sub>15</sub>-ketg-tén „Ihr Herren, die ihr Fußtruppen, Streitwagen  
(und) Grenzmarken befehligt, ... Wie ihr auch an den *Körpergliedern*, an euren Ehefrauen, euren  
Kindern (und) euren Häusern Interesse hegt, hegt ebenso am Dienst für den König Interesse  
und übt ihn korrekt aus!“ – Gemeint sind natürlich nicht die Extremitäten der *Herren*, vielmehr steht *Körperglieder* zusammenfassend für die in Apposition angeführten Frauen, Kinder und Häuser! Somit gibt es nicht nur den kollektiven Körper des Staates, sondern auch den der Familie.

Daß den Hethitern der Begriff der politischen Korporation geläufig ist, zeigt sich ferner bei dem Wort *bangu* „Gemeinschaft, universitas“ (vgl. Anm. 9), das im Unterschied zu (etymologisch

*Körper des Königs* ist mithin der Staat als Gemeinwesen, und daß es sich hierbei tatsächlich um ein körperschaftliches Kollektivum handelt, das sich aus einer Vielzahl von Individuen zusammensetzt, dürften die folgenden Stellen aus verschiedenen Vasallenverträgen verdeutlichen, die zumeist nicht nur den *Körper des Königs* (z.T. neben dem *Willen des Königs*, dazu später) nennen, sondern erläuternd hierzu exemplarisch die *Person des Königs* (SAG.DU LUGAL [*hassuwas harsar/harsn-*]) – das ist der König als physische Person im Unterschied zum König als „König“ (= Repräsentant des Königtums)<sup>145</sup> –, seine nächsten Angehörigen und das Land (oder nur das Land) anführen (und übrigens auch dem Vasallenkönig zugestehen, daß er einen

verwandtem) *bangur/bangun* n. „Sippe“ (vgl. CHD P 93b; F. Starke, StBoT 31, 1990, 606) den politisch-korporativen Aspekt der königlichen Sippe hervorhebt. Auch „Land Hattusa“ (ähnlich „Land Kizzuyatna“ etc.) bzw. bloßes „Hattusa“ (das klärlich nicht nur für die Hauptstadt, sondern – was oft übersehen wird – ebenso für den Staat steht!) begegnet als politische Körperschaft; z.B.:

KBo I 5 (Sunassura-Vertrag [E. 15. Jh.]) I 34ff.: KUR URU *Ki-iz-zu-ya-at-ni ma-galq dá-an-ni-iš i-na pí-ič-ri-iš* (35) *ir-ti-i-šu i-na-an-na* KUR URU *Ha-at-ti* à KUR URU *Ki-iz-zu-ya-at-ni* (36) *iš-tu ni-iš DINGIR MÈS lu-ú pát-ru i-na-an-na* DUTU-ŠI (37) KUR URU *Ki-iz-zu-ya-at-ni a-na an-dí-ri-ri ú-ta-aš-še-er-šu-nu* <>*šu>* „Das Land Kizzuyatna hat sich ganz besonders über (seinen) Abfall (vom hurritischen König) gefreut. Das Land Hattusa und das Land Kizzuyatna sollen frei vom Eid sein (zum dahinterstehenden heth. Ausdruck s. folgendes Zitat), (denn [heth. =ma bleibt akkadisch unausgedrückt]) die Majestät hat jetzt das Land Kizzuyatna in die Unabhängigkeit (vom hurr. König) entlassen.“ (Der vorliegende Beleg für *andurārū* ist übrigens in der neueren Diskussion dieses Wortes gänzlich übersehen worden; s. D. Charpin, AfO 34, 1987, 36ff.; E. Neu, Orbis Biblicus et Orientalis 129, 1993, 332f.). – Vgl. auch KUB III 43+ [13. Jh.] Vs. 11f. (E. Edel, ÄHK I Nr. 6 u. II 49).

KBo XVI 47 (Hüzzazalma-Vertrag [A. 14. Jh.]), 13f.: *ma-a-na-an Ú-UL-ma za-ah-hi-ja-ši nu-kán ka-a-aš-ma ni-iš DINGIR LM* (14') *zi-ik šar-ra-at-ta* URU *Ha-at-tu-ša-ša li-in-ki-ja-az pár-ku-iš e-eš-tu* „Wenn du ihn indes nicht bekämpfst, siehe, so brichst du den Eid, Hattusa aber soll vom Eid frei (rein) sein!“

145 Vgl. dazu unten Anm. 154. Daß *harsar/harsn-* n. außer für „Kopf“ zweifelsfrei auch für „Person“ steht, ergibt sich etwa aus dem Ausdruck *harsnaz sarnen-*, der keineswegs auf eine Form der Todesstrafe („mit dem Kopf büßen“, z.B. Telibinu-Erlaß § 31) anspielt, sondern klarlich „persönlich (für etwas) geradestehen, Konsequenzen auf sich nehmen“ bedeutet (z.B. Telibinu-Erlaß § 31; ibid. ist selbstverständlich gegen I. Hoffmann, THeth 11, 1988, 35 auch *hassuwas harsnā suayye-* zu übersetzen: „nach der Person des Königs trachten“), wie unmißverständlich aus dem Gebet KUB XXI 27+IV 36f. hervorgeht, wo die Königin Puduheba von sich selbst sagt: *har-na-a-u-aš-za ku-it MUNUS-za A-NA DINGIR LM EN-IA še-er S[AG.D]U-za sárn-i-in-kán har-mi* „weil ich als Frau in Kindesnoten um der Gottheit, meines Herrn willen persönlich (dafür) geradegestanden habe“.

Daß in den folgenden Textzitaten die Person des Königs z.T. vor dem *Körper des Königs* genannt ist, darf man wohl auf die Sonderstellung des Königs zurückführen, zumal der König nicht nur als physische Person selbst Teil des *Körpers des Königs* ist, sondern gleichzeitig – an der Spitze des Staates stehend – das Haupt dieses politischen *Körpers* bildet. Im einen oder anderen Fall mag es sich aber auch nur um ein bloßes Versehen der Kopisten handeln; so ist in der akkad. und heth. Version des Azira-Vertrags der *Körper* des Vasallenkönigs auffälligerweise nicht ausdrücklich genannt.

*Körper* hat, der sich aus seiner (physischen) Person, seinen nächsten Angehörigen und aus seinem Land zusammensetzt):

RS 17.338+ (Niqmepa'-Vertrag), 5ff. 146:

[(ù ki-i at-ta mNiqmepa')] (6) ra-ma-an-ka SAG.DU-ka D[(AM<sup>MÈS</sup>-ka) DUM(U<sup>MÈS</sup>-ka à KUR-)]ka aq-ra-t-[a]ak-ku à ra[-ma-an LUGAL] (7) SAG.DU LUGAL DUMU<sup>MÈS</sup> LUGAL à [(KUR Ha-at-ti a-n)]a dá-ra-a-ti lu-ú aq-ra[-ta-ak-ku]

„Und du Niqmepa', wie dir dein *Körper*<sup>147</sup>, deine Person deine Ehefrauen, deine Kinder und dein Land wichtig sind, sollen dir auch der *Körper des Königs*, die Person des Königs, die Kinder des Königs, die Kinder des Königs und das Land Hattusa ewig wichtig sein!“

KUB III 19 + XLVIII 71 (Azira-Vertrag [Abschrift 13. Jh.] Vs. 6ff. 148:

ki-i ZI-ka SAG.DU-k[a DAM<sup>MÈS</sup>-ka DUMU<sup>MÈS</sup>-ka à KUR-ka] (7') [aq-ra-ta-a-k]u à ZI LUGAL SAG.DU LUGAL NÍ[TE LUGAL à KUR UR] U<sup>H</sup>q[-ai-i] [a-na dá-ra-a-ti lu-ú] (8') [aq-ra-ta-a-k]u]

„Wie dir dein *Wille*, deine Person, deine Ehefrauen, deine Kinder und dein Land wichtig sind, sollen dir auch der *Wille des Königs*, die Person des Königs, der *Körper des Königs* und das Land Hattusa ewig wichtig sein!“

KBo X 12 (+) 13 (Azira-Vertrag [Abschrift 13. Jh.] I 5ff. 149:

nu-ut-ta tu-e-el [ZI-KA SAG.DU-KA DAM<sup>MÈS</sup>-KA DUMU<sup>MÈS</sup>-KA] (6) à KUR<<URU>>-KA GIM-a[n na-ak-ki-e-eš nu-ut-ta ZI LUGAL SAG.DU] LUGAL (7) NÍ[TE LUGAL à KUR URU HÀ-AT-TI QA-TAM-MA na-ak-ki-]e[-eš a-ša-an-du]

„Wie dir dein *Wille*, deine Person, deine Ehefrauen, deine Kinder und dein Land wichtig sind, ebenso sollen dir der *Wille des Königs*, die Person des Königs, der *Körper des Königs* und das Land Hattusa wichtig sein!“

KBo V 3+ (Hukkanā-Vertrag [Abschrift 13. Jh.]) I 22ff. 150:

nu-za ma-a-an tu-él ma-ah-ha-an A-NA SAG.DU-KA ZI-KA à A-NA RA-MA-NI-KA (23) ge-en-zu har-ši SU<sup>HLA</sup>-A-uš-za a-ra-ah-za-an-da har-ši nu ma-a-an A-NA SAG.DU DUTU<sup>SI</sup> (24) ZI DUTU<sup>SI</sup> RA-MA-A-AN DUTU<sup>SI</sup> ge-em-zu QA-TAM-MA Ú-UL har-ši (25) SU<sup>HLA</sup>-KA-ia-mu a-ra-ah-za-an-da QA-TAM-MA Ú-UL har-ši

„Und wenn du – wie du an deiner Person, an deinem *Willen* und an deinem *Körper* Interesse hegst, so daß du die Hände (schützend) darumhältst – wenn du an der Person der Majestät, am *Willen der Majestät* (und) am *Körper der Majestät* nicht ebenso Interesse hegst, so daß du deine Hände ebenso (schützend) darumhältst, ...“

146 Vgl. G.F. del Monte, *Il Trattato fra Muršili II di Hattusa e Niqmepa' di Ugarit*, 1986, 14f.

147 Zu *ramānu* „Körper“ vgl. oben Anm. 137.

148 Vgl. G.F. del Monte a.a.O. 116f.

149 Vgl. G.F. del Monte a.a.O. 128f.

150 Vgl. J. Friedrich, SV II 108f.

Wenn Treueid I § 10 festgestellt wird, daß die *LÚ.MEŠSAG* „den ganzen Körper der Majestät“ in der Hand haben, so bedeutet dies also, daß die *LÚ.MEŠSAG* aufgrund ihrer beherrschenden Stellung als Vertraute, Berater und ausführende Organe des Königs auch bestimmenden Einfluß auf das Wohl des ganzen kollektiven Körpers des Staates haben; zugleich ist mit dem Hinweis darauf klargestellt, daß Illoyalität gegenüber dem König nicht nur den Bestand seiner Herrschaft gefährdet, sondern letztthin auch das ganze Gemeinwesen des Staates bzw. – den politischen Verhältnissen des 14./13. Jh. besser Rechnung tragend – des Reiches. Explizit ist dies Treueid II § 12' ausgedrückt, der sich allgemein an alle *Herren* und *Prinzen*, mithin an den *bangu-*, an die „Gemeinschaft (des Reiches)“ richtet und – wie unschwer zu erkennen ist – an den alten politischen Leitgedanken der königlichen Sippe anknüpft, daß nur Loyalität und Einigkeit stark machen, Illoyalität und Uneinigkeit hingegen notwendig den Zerfall und den Untergang des Staates bedeuten<sup>151</sup> (II 29'ff.):

nam[-m]a a-pa-a-at ku-it e-eš-ša-at-te-ni<sup>152</sup> nu KUR.KUR<sup>H</sup>LA (30') BAL [d]a-pí-an-dá  
1-e-eł'-ta na-iš-ke-et-tén (31') nu K[UR.KUR<sup>H</sup>]LA LÚKUR da-aš-ša-nu-uš-ke-et-tén (32')  
KUR.KUR URU<sup>HA-AT-TI</sup> -ma ma-li-iš-ku-nu-ut-tén (33') nu a-pa-a-at me-mi-iš-ketg-te-  
ni ma-a-an-ya-an-na-aš (34') na-ak-ki-eš-zi nu-ya-kán a-pé-e-da-ni EGIR-an-dá (35')  
ti-ja-u-e-ni na-at ku-iš i-ja-zí (36') na-at[-š]i-ja-at GAM-an NÉ-EŠ DINGIR<sup>LM</sup> GAR-ny

„Ferner (wenn), weil ihr gewöhnlich das tut (nämlich einen Treuebrüchigen aus euren Reihen begünstigt oder unterstützt, vgl. § 10f. [oben Anm. 108]), doch sämtliche rebellierenden Länder hiermit eint<sup>153</sup> und die Länder des Feindes stärkt, indem die Länder von Hattusa schwächt, ihr das sagt: ‚Wenn es für uns kritisch wird, wollen wir uns hinter jenen (Treuebrüchigen) stellen!‘ – wer das tut, dem soll es unter Eid gelegt sein.“

Klar dürfte jetzt aber auch sein, warum das „was den *Körper der Majestät* betrifft“, und zwar „solange es Aktualität hat“, nicht weitergesagt werden darf, selbst wenn der König „sich bereits dem (Todes-)Tag zugewandt hat“ (Treueid I § 20'); denn das Gemeinwesen des Staates besteht unabhängig von der Lebensdauer der Person des Königs fort<sup>154</sup>, so daß ein Treuebruch auch in dem Falle, daß mit dem

151 Vgl. KBo III 27 Vs. 15'f. „Eure, meiner Untergebenen Sippe soll Eins sein wie die des Wolfes!“ (St. de Martino, AoF 18, 1991, 55f.), ähnlich KUB I 16+ II 46 (= HAB 8f., s. dazu jetzt CHD P 93a, 2.a.) sowie insbesondere die historisch-politische Einleitung des Telibinu-Erlasse (§ 1ff.).

152 Zeichen nach Kollation von F. Sommer – H. Ehelof, OLZ 1930, 752 über Rasur geschrieben.

153 Hier und in den beiden folgenden Sätzen Präteritum als Ausdrucksform des Koinzidenzfalles.

154 Auf die bereits oben anlässlich des Begriffs *Person des Königs* angesprochene Unterscheidung zwischen dem König als physische Person und dem König als „König“, der nämlich als Repräsentant des Königstums infolge der dynastischen Kontinuität „nie stirbt“, kann hier nicht weiter eingegangen werden; daß sie einer eingehenderen Untersuchung bedarf, ergibt sich u.a. auch aus der Tatsache, daß man vom heth. König im allgemeinen nicht sagt „er stirbt“, sondern „er wird

baldigen Ableben des Königs zu rechnen ist bzw. der König gar gestorben ist<sup>155</sup>, notwendig doch die Belange des Gemeinwesens berührt. Die Gefährdung des Gemeinwesens wiegt im übrigen um so schwerer, als es sich hier – wie Treueid II § 26' betont – um den „unantastbaren (heiligen) Körper des Königs“ handelt, und die Unantastbarkeit (Heiligkeit) des *Körpers des Königs*, deren sich die *LÚ.MEŠSAG* gewahr sein sollen (*ibid.*: *nu=smas suppiesni menahhanda tishantes ēsten*), beruht natürlich darauf, daß das „ganze Land Hattusa“ dem Wettergott gehört (vgl. IBoT I 30): Wer sich am *Körper des Königs* vergreift, der vergreift sich am Besitz des Wettergottes!

Wie aus Treueid I § 10 hervorgeht, haben die *LÚ.MEŠSAG* nun aber nicht nur den *Körper des Königs*, sondern auch den *Willen*<sup>156</sup> des Königs in ihrer Hand, und nach *ibid.* § 20' bezieht sich die Schweigepflicht der *LÚ.MEŠSAG* auf den *Willen des Königs* ebenso wie auf den *Körper des Königs*. Auch außerhalb der Treueide erscheint, wie sich oben bei der Heranziehung einschlägiger Vertragsstellen gezeigt hat, der *Wille des Königs* neben dem *Körper des Königs*: Wie dem Vasallenfürst sein *Wille* und sein *Körper* wichtig sind, so sollen ihm auch der *Wille des Königs* und der *Körper des Königs* wichtig sein; wie er an seinem *Willen* und seinem *Körper* Interesse hegt, so soll er auch am *Willen des Königs* und am *Körper des Königs* Interesse hegen.

Schon der Umstand, daß der *Wille des Königs* mehrmals dem *Körper des Königs* an die Seite gestellt ist, der – wie soeben aufgezeigt – nicht für den physischen Körper des Monarchen steht, vermittelt den bestimmten Eindruck, daß *Wille des Königs* ebensowenig im strikt wörtlichen Sinne zu verstehen ist, also nicht etwa den Willen meint, der sich in den alltäglichen Anordnungen und Befehlen kundtut, welche der König zu geben pflegt, sondern etwas vom persönlichen Willen des Königs Verschiedenes darstellt, dem ein höherer, vor allem auch politischer Stellenwert zukommt. Deutlich wird dies denn wohl auch beim Vergleich der folgenden beiden

Gott“. Zur hier angedeuteten Problematik vgl. die grundlegende Untersuchung von E.H. Kantorowicz, *Die zwei Körper des Königs (The King's Two Bodies)*, Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990.

155 So die Interpretation von E. Neu, StBoT 5, 1968, 196. Der Ausdruck *:halla yaēl-ua* ist Hapax legomenon.

156 Das hinter dem Sumerogramm Zi stehende, semantisch recht komplexe heth. Wort *istanza-/istanzan-* (jünger: *istanzana-*) c. bedeutet insbesondere „Sinn, Verstand; Wille, Absicht; Wunsch, Verlangen (sofern vom Verstand bestimmt)“, während der darüber hinaus im allgemeinen angenommene und vor allem von A. Kammenhuber, ZA 56, 1964, 150ff. befürwortete Bedeutungsansatz „Seele“ (der in der Übersetzung der dort gebotenen, zahlreichen Belegzitate zumeist als gegeben vorausgesetzt bzw. stereotyp eingesetzt ist) mehr als fraglich erscheint. Von den genannten Bedeutungen kommen für den Ausdruck Zi LUGAL/PUTU<sup>SI</sup> gewiß nur „Wille, Absicht, Wunsch, Verlangen“ in Betracht, wobei die Bedeutung „Wille“ schon insofern den Vorzug verdient, als ihr vergleichsweise der allgemeinsten begriffliche Inhalt eigen ist und die übrigen Bedeutungen als spezifische Äußerungen des Willens daraus ableitbar sind. Daß *istanza-* zunächst überhaupt Körperteilbezeichnung ist und „Gehirn“ bedeutet, soll demnächst an anderer Stelle gezeigt werden.

Stellen aus dem Vasallenvertrag KBo IV 14 [13. Jh.], die nur wenige Zeilen voneinander entfernt stehen und inhaltlich völlig parallel sind, sich jedoch im einen Fall auf den König selbst, im anderen auf den *Willen des Königs* beziehen (III 13ff. bzw. 27ff.):

[ma-a-an-n]a LUGAL-i ku-it-ki na-ak-ki-e-eš-zi na-aš-šu LUGAL GIG-zi (14) [na-aš-ma-]kán KUR.KUR ni-ja-ri na-aš-ma-kán LÚKUR ŠÀ KUR.KUR ú-ez-zi (15) ... QA-TAM-MA-ta :na-ah-hu-ú[ a-]a-ad-du

„Wenn aber für den König irgendeine kritische Situation eintritt – entweder der König erkrankt oder Länder fallen ab oder der Feind dringt in die Länder (von Hattusa) ein –, ..., soll es dich gleichfalls angehen.“

nu ma-a-an A-NA ZI LUGAL ku-it-ki na-ak-ki-e-eš-zi (28) na-aš-šu-kán KUR<sup>TUM</sup> ku-it-ki ni-ja-ri na-aš-ma-kán LÚKUR (29) ŠÀ KUR URU <HA-AT-TI><sup>157</sup> ú-ez-zi na-aš-ma INIM GIG na-aš-ma-za hul-la-an-za-iš (30) DÙ-ri

„Und wenn für den *Willen des Königs* irgendeine kritische Situation eintritt – entweder irgendein Land fällt ab oder der Feind dringt in das Land <Hattusa> ein oder es gibt einen Krankheitsfall (des Königs) oder es ereignet sich ein Aufstand –, ...“

Die Parallelität der beiden Stellen zeigt wohl, daß der *Wille des Königs* mit dem König selbst in gewissem Umfang deckungsgleich ist, läßt aber ebenso erkennbar werden, daß beide nicht identisch sind und insbesondere nicht der persönliche Wille des Königs gemeint sein kann; denn tatsächlich setzt etwa eine für den König durch eigene Krankheit eingetretene kritische Situation schon voraus, daß ihm die Möglichkeit zur Durchsetzung seines persönlichen Willens genommen ist, so daß dessen gesonderte Herausstellung, zumal bei fast wortwörtlicher Wiederholung des gleichen Sachverhalts, gänzlich überflüssig ist. Durch Krankheit wie durch einen inneren oder äußeren Feind bedingte Handlungsfähigkeit des Königs vermag aber nicht nur für den König persönlich eine kritische Situation eintreten zu lassen, sondern, da der König als die für das ganze Gemeinwesen verantwortliche Person<sup>158</sup> mit allen zu dessen Regierung erforderlichen Rechten und Vorrechten ausgestattet ist, ebenso für den ganzen kollektiven Körper des Staates.

Der *Wille des Königs* dürfte demnach die Souveränität des Staates repräsentieren, die über allen Gliedern des politischen Körpers steht und sich in der Prätrogative und in den Hoheitsrechten des Königs geltend macht, insofern also nicht vom König getrennt, gleichwohl von der *Person des Königs* (SAG.DU LUGAL) verschieden ist, wie

157 Da in diesem Text öfter vorkommend (z.B. auch II 13, 23), handelt es sich hier eher um eine verkürzte Schreibweise als um ein Versehen.

158 Die Verantwortlichkeit des Königs für das Gemeinwesen ergibt sich klar aus dem Auftrag des Wettergottes (IBOT I 30 Vs. 5f.; s. obiges Zitat) bzw. des Wettergottes und der Sonnengöttin (KUB XXIX 1 1 17f.; s. F. Starke, ZA 69, 1979, 75), das Land zu verwalten, was insbesondere die Verpflichtung mit einschließt, das Land zu erweitern und seinen Besitz zu mehren (KUB LVII 63 II 4ff.; s. A. Archi, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 18f.).

auch das Nebeneinander beider Begriffe in den oben (S. 175) zitierten Stellen aus dem Azira- und Ḫukkanā-Vertrag klarstellt. Nach diesen Vertragsstellen wird übrigens auch dem Vasallenfürsten nicht nur ein *Körper*, sondern auch ein *Wille* zugesprochen, bei dem es sich freilich nur um einen eingeschränkten *Willen*, um eine bloße „Souveränität nach innen“, handeln kann, die sich auf die Ausübung der Staatsgewalt im Innern des Vasallenstaates bezieht, darüber hinaus aber dem *Willen des Königs*, der Souveränität des heth. Reiches nach innen und außen, untergeordnet ist.

Mit dem Begriff der Souveränität ist freilich nur ein Teil von dem erfaßt, für das der *Wille des Königs* steht<sup>159</sup>. Das wird sofort deutlich, wenn es z.B. im selben Vertragstext KBo IV 14 IV 53' heißt : ]A-NA ZI LUGAL UGU li-ik-ta „hat auf den *Willen des Königs* geschworen“<sup>160</sup> und an anderer Stelle der Vasall aufgefordert wird, für den *Willen des Königs* zu sterben (*ibid.* II 23ff.):

ma-a-an ŠÀ KUR URU <HA-AT-TI> ú-ez-zi nu-ut-t[a hi-in-k]án ZAG-aš e-eš-du (24) na-aš-šu-mu IS-TU GIŠTUKUL GÜB-la-ah-zi [na-aš-m]a-aš-mu-kán (25) ŠÀ KUR URU <HA-AT-TI> ú-ez-zi nu A-NA ZI LUGAL UG[U a-a]k

„Wenn (der Feind) ins Land <Hattusa> eindringt, so soll der Tod deine Grenze sein; schaltet er entweder mich mit der Waffe aus<sup>161</sup> oder dringt er (unter vergleichbaren Umständen) zu mir ins Land <Hattusa> ein, so stirb um des *Willens des Königs* willen!“

Der Sachverhalt ist klar: Erst wenn der König seine Handlungsfähigkeit verloren hat, mithin das Reich ohne sein Haupt führungslos und dadurch in seinem Bestand gefährdet ist, hat der Vasall auch mit seinem Leben für den *Willen des Königs* einzustehen. Der *Wille des Königs* geht also den Vasallen ebenso an wie den König, und wenn der König selbst nicht mehr in der Lage ist, den Feind abzuwehren, so kommt es um so mehr darauf an, daß der Vasall den *Willen des Königs* verteidigt und gegebenenfalls auch dafür zu sterben bereit ist. Somit verkörpert der *Wille des Königs* auch das vitale Lebensinteresse des ganzen politischen Körpers des Reiches und ist zugleich Sinnbild für seinen dauerhaften Bestand.

159 Eine ausführliche Behandlung des *Willens des Königs* kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden (beispielhaft sei darauf hingewiesen, daß auch der *akkantas istanza*- im heth. Totenritual für den König [vgl. H. Otten, HTR] mit der „Seele“ des verstorbenen Königs ganz gewiß nichts zu tun hat, vielmehr gleichfalls in diesen Zusammenhang zu stellen ist; s. auch unten Anm. 164), so daß auch die folgenden Bemerkungen hierzu notwendig skizzenhaft bleiben müssen.

160 Vgl. etwa auch KUB XIII 3 (vorjungheth. Instruktion [Abschrift 13. Jh.] II 25'f.: LUGAL-ya-aš Zi-ni še-er ITU-mi ITU-mi (26') li-in-ke-eš-15-ke-tén „Schwört Monat für Monat auf den *Willen des Königs*!“

161 R. Stefanini, Atti della Accademia Nazionale dei Lincei, Rendiconti, Roma 1965, 41 übersetzt: „Se con le armi mi riduce all’impotenza“.

Gewiß geht es hier auch um die Souveränität. Aber man stirbt nicht für die Souveränität des Staates und ebensowenig wird auf seine Souveränität geschworen. Man schwört vielmehr etwa auf den Staat als *patria* und ist bereit, *pro patria* zu sterben! Gleichwohl kann mit *Wille des Königs* die *patria* nicht gemeint sein, da in einem Staatswesen, welches allein von den Mitgliedern einer Sippe getragen und zusammengehalten wird, die Vorstellung vom Staat als *patria* sich gar nicht entwickeln konnte<sup>162</sup>, im übrigen der Begriff *patria* gerade auch einen emotionalen Wert in sich schließt, was mit der Semantik von heth. *istanza-* (vgl. Anm. 156) unvereinbar erscheint. Eher vergleichbar dürfte vielleicht der im europäischen mittelalterlichen Verfassungsrecht ausgebildete Begriff der *Krone* sein<sup>163</sup>, womit nicht die materielle und sichtbare Krone gemeint ist, die der König auf dem Haupt trägt, sondern die *corona invisibilis*, die unsichtbare und immaterielle Krone, die sich über König und Staat erhebt und in der beide gemeinsam versinnbildlicht sind, so daß der Eid nicht nur allein auf die Person des Königs, sondern ebenso auf die *Krone* zu leisten ist und ein Treuebruch sich *contra personam vel coronam*, gegen die Person des Königs und gegen die *Krone* richtet. Die *Krone* umschließt denn auch alle für die Regierung des Staatswesens erforderlichen Ansprüche und Hoheitsrechte, bezieht sich mithin also zugleich auf die Souveränität des ganzen politischen Körpers des Staates, und da die

162 Bezeichnend ist ferner, daß sich die Hethiter den Staat wohl als politische Körperschaft vorstellen können, hingegen ihnen die Begriffe *Volk* und *Ethnos* völlig fremd sind (Daß z.B. auch in Mesopotamien kein Volksbegriff entwickelt wurde [vgl. hierzu W. v. Soden, *Sprache, Denken und Begriffsbildung im Alten Orient*, Abhandlungen d. Mainzer Akademie d. Wissenschaften u. Literatur, 1973, Nr. 6, 1974, 35f. mit wenig einleuchtender Begründung], ist wohl bemerkenswert, aber in diesem Zusammenhang ohne Relevanz, zumal die historisch-politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, welche hier jeweils mit in Betracht gezogen werden müssen, ganz andere sind). Auch das aus dem Luwischen entlehnte Wort *latti-* „Stamm(esverband)“, genetisch verwandt mit heth. *duzzi-* „Truppe, Heer“ (CHD L-N 47f.; F. Starke, WO 24, 1993, 25<sup>16</sup>), meint – z.B. auf die im Norden Kleinasiens ansässigen Kaskäer bezogen – keine ethnische Einheit, sondern einen politisch mehr oder weniger autonomen Territorialverband mit oligarchischem bzw. egalitärtem Gesellschaftsgefüge. Da *Hethiter* für den politisch maßgebenden Teil des Staates, also letztlich wieder nur für die Mitglieder der weitverzweigten königlichen Sippe steht (oben S. 153 m. Anm 54), dürfte der „Rest“, sozusagen der politisch unmündige Teil des Gemeinwesens, unter dem – auch kollektivisch verwendeten – Begriff *arnušala-* c., zumeist sumerographisch NAM.RA(MEŠ)(L.A) geschrieben (HW<sup>2</sup> I 336ff.), erscheinen. Das Wort bedeutet etwa „der Bewegliche“ (der häufig gebrauchte Ansatz „Deportierte, Zivilgefangene“ ist nicht zuletzt durch eine verschleierte Beurteilung der Wortbildung bedingt; vgl. F. Starke, StBoT 31, 1990, 319<sup>114</sup>), was klarlich nichts damit zu tun hat, daß diese Leute oft „deportiert“ wurden, vielmehr auf dem Umstand beruht, daß sie selbst überwiegend eine halbnomadische Lebensweise führten, die – wie z.T. bis heute in den südlichen und östlichen Gebirgsregionen der Türkei (vgl. W.-D. Hüteroth, *Türkei*, Darmstadt 1982, 202ff.) – vom Wechsel zwischen Winter- und Sommerweide bestimmt war und Wanderungen auch über die Staatsgrenzen hinaus einschloß (Die Rückführung dieser Leute, die ein volkswirtschaftlich nicht unerhebliches Potential darstellten, ist denn auch mit den Deportationen der Assyrer überhaupt nicht vergleichbar!).

163 Vgl. hierzu E.H. Kantorowicz a.a.O. (s. Anm. 154) 338-381: „Die Krone als Fiktion“.

*Krone* etwas von Gott Gegebenes ist, betont sie vor allem auch die „Ewigkeit“ (*Sempiternität*) von König (in der dynastischen Kontinuität zum Ausdruck kommend) und politischem Körper des Staates. Ebenso wie die *Krone* von Gott stammt, kommt aber auch der *Wille des Königs* von den Göttern, d.h. vom Wettergott und von der Sonnengöttin, wie aus der schwierigen (da z.T. verderbt überlieferten) Stelle des die Königtumsideal betreffenden Textes KUB XXIX 1 [13. Jh., Abschrift einer altheth. Vorlage] II 39-46 hervorgeht<sup>164</sup>, die in der Aufforderung gipfelt (II 45f.): *nu LUGAL-ya-aš zi-aš kar-di-iš-ši-ja ta-ru-up-ta-ru* „Der *Wille des Königs* soll mit! seinem Leib! (d.h. mit dem politischen Körper) vereinigt werden!“<sup>165</sup>.

Die *LÚ.MEŠSAG*, so ergibt sich nunmehr auf dem Hintergrund der Erörterung der Begriffe *Körper des Königs* und *Wille des Königs*, sind nicht nur Vertraute, Berater und ausführende Organe des Königs, sondern stellen in dieser Funktion vielmehr auch eine eigene politische Potenz dar, die zusammen mit dem König das Reich trägt und erhält: Wird von allen Mitgliedern der königlichen Sippe, der „Gemeinschaft“ des Reiches, der ja auch die Vasallenfürsten angehören, wohl erwartet, daß ihnen der *Körper des Königs* und der *Wille des Königs* „wichtig“ (*nakki-*) sind, daß sie an ihnen „Interesse hegen“ (*genzu har-hark-*) und sich gegebenenfalls auch mit ihrem Leben dafür einsetzen, so sind es die *LÚ.MEŠSAG*, in deren Hand der „ganze“ politische Körper des Reiches selbst und die zu seiner Regierung erforderlichen königlichen Rechte und Vorrechte liegen (Treueid I § 10).

Wie wir gesehen haben, bilden die *LÚ.MEŠSAG* den erst im 13. Jh. erweiterten Kreis der *Großen*, so daß all das, was hier auf der Grundlage von Treueid I und II zur Stellung der *LÚ.MEŠSAG* im Reiche festgestellt werden konnte, uneingeschränkt auch als auf die *Großen* zutreffend anzusehen ist. Dies gilt um so mehr, als so charakteristische politische Begriffe wie *Körper des Königs* und *Wille des Königs*, die nach den beiden Treueiden engstens mit den *LÚ.MEŠSAG* verknüpft sind, sich bis in die altheth. Zeit zurückzuverfolgen lassen und hier bereits in der heth. Königtumsideal (IBoT I 30, KUB XXIX 1) verankert sind, die ihrerseits ältestes, wohl noch über

164 Vgl. hierzu F. Starke, ZA 69, 1979, 88ff. (s. auch A. Archi, FsOtten<sup>2</sup>, 1988, 15<sup>38</sup>). Dort ist selbstverständlich jetzt „Seele“ durch „Wille“ zu ersetzen. Verfehlt erscheint mir heute insbesondere auch die Übersetzung von Pl.D. *uktiřijas* (II 40) mit „zu den Verbrennungsplätzen“: Der Adler, Mittler zwischen dem König und den obersten Göttern, wird vielmehr „zu den Ewigen“, d.h. zu Wettergott und Sonnengöttin geschickt; vgl. dazu KBo XVII 1 [16. Jh.] III 5-7 (= H. Otten – VI. Souček, StBoT 8, 1969, 30f.), wonach der Adler den obersten Gottheiten übermitteln soll: „Wie Sonnengöttin und Wettergott ewig sind, ebenso sollen König und Königin ewig sein!“ Darin drückt sich übrigens keineswegs der naive Wunsch aus, daß die Personen von König und Königin ewig am Leben bleiben sollen, vielmehr wird auf die dynastische Kontinuität Bezug genommen, in der König und Königin (diese bekanntlich nicht nur Frau des Königs, sondern vor allem auch Repräsentantin eines eigenen, institutionalisierten Königinntums!) ewig sein sollen, wie dies auch explizit im königlichen Totenritual formuliert ist (KUB XXX 19+ IV 3f. = H. Otten, HTR 44f.): „Dein Königtum soll entsprechend in bezug auf Enkel und Urenkel ewig sein!“

165 Zu den Einzelheiten, insbesondere auch zur Verwechslung von *kēr/kard-* „Herz“ mit *garad-* „Leib“ durch den jungen Kopisten s. F. Starke, a.a.O. Anm. 90.

das 18. Jh. hinaus zurückreichendes Gedankengut über das politische Selbstverständnis der Hethiter enthält<sup>166</sup>. So wird zugleich deutlich, daß die Organisation der Herrschaft im heth. Staat während des gesamten überschaubaren Verlaufs der heth. Geschichte immer die gleiche geblieben ist, hingegen von einer Entwicklung vom Feudalstaat zum Beamtenstaat, wie sie z.B. E. v. Schuler, NHF 45f. explizit angenommen hat, keine Rede sein kann<sup>167</sup>.

Ferdinand Ahuis, Exodus 11,1-13,16 und die Bedeutung der Trägergruppen für das Verständnis des Passa (Göttingen 1996, Vandenhoeck & Ruprecht, Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments 168, 126 S.).

Es ist üblich geworden, die seit Jahren lebhaft geführte Diskussion um die Entstehung des Pentateuchs als Krisenphänomen zu beschreiben. Diese Deutung der eigenen Forschungssituation beschwört für die Vergangenheit einen Konsens herauf, der in dieser Eindeutigkeit nie bestanden hat. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß sich in den letzten gut zwei Jahrzehnten nach den relativ friedlichen Zeiten der um einige Ergänzungen bereicherten Pentateuchkunden alternative Erklärungsmodelle herausgebildet haben, die zumindest ihrem eigenen Anspruch nach keine Vermittlung mehr zulassen. Unter diesen Umständen ist es hilfreich, das Gespräch im Rahmen exegetischer Einzelstudien weiterzuführen, die am exemplarischen Text die Erklärungskraft vorgegebener Hypothesen überprüfen und im günstigsten Fall ihrerseits die Einsicht in den komplizierten Entstehungsprozeß des Pentateuchs voranbringen. Ein solcher Gesprächsbeitrag liegt mit der anzugegenden Untersuchung über die Passaüberlieferungen und ihre Trägergruppen in Ex 11,1-13,16 vor. Sie soll nach den Vorstellungen ihres Verf., Hauptpastor an St. Nikolai in Hamburg, der Pentateuchforschung „einen Weg zwischen der klassischen Pentateuch-Theorie (Neue Urkunden-Hypothese: J. Wellhausen) und den neuesten Pentateuch-Theorien (Neueste Ergänzungshypothese: E. Blum)“ (S.5) weisen.

Mit der Wahl seines Untersuchungsgegenstandes beweist der Verf. nach einer Arbeit über die literarische Genese von Num 16 und 17<sup>1</sup> abermals Gespür in der Benennung einschlägig-problematischer Texte: Der Abschnitt Ex 11,1-13,16 weist nicht nur eine Unzahl literarischer Probleme auf, er bietet vor allem wegen seiner eigentümlichen Durchdringung von erzählenden, anweisenden und belehrenden Partien die Möglichkeit der institutions- und sozialgeschichtlichen Rückfrage. Diese stellt sich dem vorrangig formgeschichtlich orientierten Verf. als Frage nach den Trägern der Passaüberlieferungen, von denen in Ex 11,1-13,16 eine Mehrzahl, wie Mose und Aaron, die Ältesten Israels, die heilige Versammlung, die ganze Gemeinde, das Volk, die Familie und die Sippe erwähnt werde. Es gelte das Verhältnis der verschiedenen Trägergruppen und der entsprechenden Texte zueinander zu bestimmen und in Beziehung zu setzen zu den Trägergruppen (gleich Autoren) der im Pentateuch vereinigten Literaturwerke (S.9-12).

Profiliert wird diese Problemstellung, indem die Frage nach den Trägergruppen an „zwei gegensätzliche Stimmen aus der neueren Forschungsgeschichte“ (S.13-26) gerichtet wird. Als Vertreter der „klassischen Quellenkritik“ (und deren „Unsicherheiten“) wird W.H. Schmidt angeführt.<sup>2</sup> Ihm bescheinigt der Verf., von der Annahme ei-

<sup>166</sup> Vgl. F. Starke, ZA 69, 1979, 47ff., bes. 118ff. Aus meiner heutigen Sicht ist der dort passim verwendete Begriff „Adel“ durchweg zu streichen und durch „königliche Sippe“ zu ersetzen.

<sup>167</sup> Wie demnächst an anderer Stelle ausgeführt werden soll, sind Herrschaftsform und personelle Struktur der Regierung, wie sie hier für den heth. Staat aufgezeigt wurden, keineswegs speziell hethitisches, sondern auch für die luwischen Staaten im Westen Kleinasiens greifbar, und zwar über das 2. Jt. hinaus bis in die Zeit Horners, dessen Bild von Staat und Regierung der Troer in der Ilias (und *Troer* meint ebenso wie *Hethiter* die Mitglieder der königlichen Sippe!) den heth. Verhältnissen in vielen charakteristischen Details genauestens entspricht.

- 1 F. Ahuis, Autorität im Umbruch. Ein formgeschichtlicher Beitrag zur Klärung der literarischen Schichtung und der zeitgeschichtlichen Bezüge von Num 16 und 17, CThM A. 13, Stuttgart, 1983.
- 2 Da W.H. Schmidt mit der Kommentierung des Buches Exodus nur bis zu Ex 8,11 fortgeschritten ist (W.H. Schmidt, Exodus, BK II/1 u. II/2, Neukirchen-Vluyn 1988,1995) bezieht sich die Auseinandersetzung mit ihm auf die notwendig überblicksartigen Ausführungen in: W.H. Schmidt, Exodus, Sinai und Mose, EDF 191, Darmstadt 1989, S.55-60. Es ist erstaunlich, daß die klassischen Vertreter der Quellenkritik wie auch diejenigen der religionsgeschichtlichen